

Gemeinde Hornstorf

HO/590/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über den 3. Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf sowie Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 06.11.2025 Einreicher:
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	17.11.2025	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

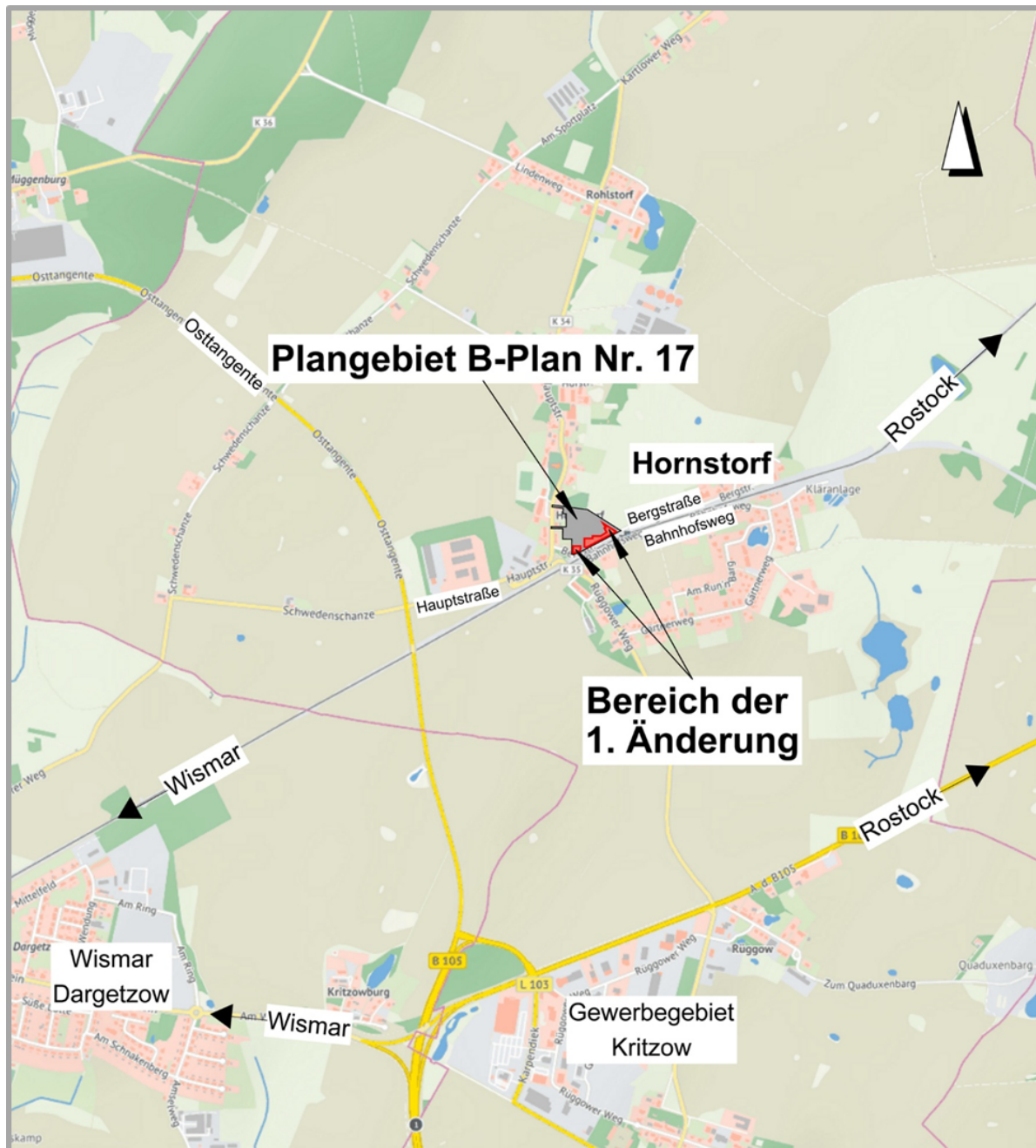
Die Gemeindevertretung Hornstorf beschließt:

1. die Billigung des 3. Entwurfs der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Anlagen,
2. die Planzeichnung, Begründung und die Anlagen sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen erneut im Internet auf der Seite des Amtes Neuburg zu veröffentlichen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Hinweise des § 3 Abs. 2 BauGB sind in die amtliche erneute Bekanntmachung zu übernehmen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung im Amt Neuburg. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind ebenfalls in das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> einzustellen.

Die als Anlagen beigefügten 3. Entwurfsunterlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die erneute Auslegung zu unterrichten.

3. der Beschluss und die erneute Veröffentlichung sind öffentlich bekannt zu machen.



Übersichtsplan

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Hornstorf hat in der öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf beschlossen.

Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt, damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch entsprochen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch erneute Auslegung des 2. Entwurfs der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, in der Zeit vom 23.04.2025 bis 24.05.2025. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie im Bau- und Planungsportal des

Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Verfahrensschritte der erneuten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind schriftlich über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sind fünf inhaltlich identische Stellungnahmen von Bürgern (Einwender) abgegeben worden. Die Einwender haben fristgerecht Einspruch gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 eingelegt. Die Einwender teilen mit, dass die angestrebte dichtere Bebauung und Nutzung für altersgerechtes Wohnen dem Wohnumfeld, der Wohnqualität und den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 nicht entspricht. Zudem wurden sie nicht über die Planungsabsicht im Vorfeld unterrichtet. Die Gemeinde folgt inhaltlich dem Einspruch und hat den Bebauungsplan angepasst.

Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des 3. Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung.

Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen machten das Einholen eines Immissionsgutachtens erforderlich. Entsprechende Ergebnisse aus dem Gutachten sind in die vorliegende 3. Entwurfsfassung aufgenommen worden, die auch die erforderlichen (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen beinhaltet. Zudem musste der Änderungsbereich der 1. Änderung angepasst werden, um dem Immissionsschutz gerecht zu werden. Der § 4a Abs. 3 BauGB ist somit berührt worden.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, da die Änderung oder Ergänzung zu einer stärkeren Berührung von Belangen führt (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der hier vorliegende 3. Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht werden.

Der 3. Entwurf beinhaltet die Darstellungen und Festsetzungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die erneute Bekanntmachung über die Veröffentlichung des 3. Entwurfs ist mit den Hinweisen zu versehen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

In der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 ist auf die Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes und ihre möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

Anlagen:

- 3. Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 einschließlich Begründung und Anlagen

- umweltrelevante Stellungnahmen:

1.Landkreis Nordwestmecklenburg vom 13.05.2025

2.Zweckverband Wismar vom 22.05.2025

3.Öffentlichkeit (Einwender) vom 21.05.2025

Sachverhalt

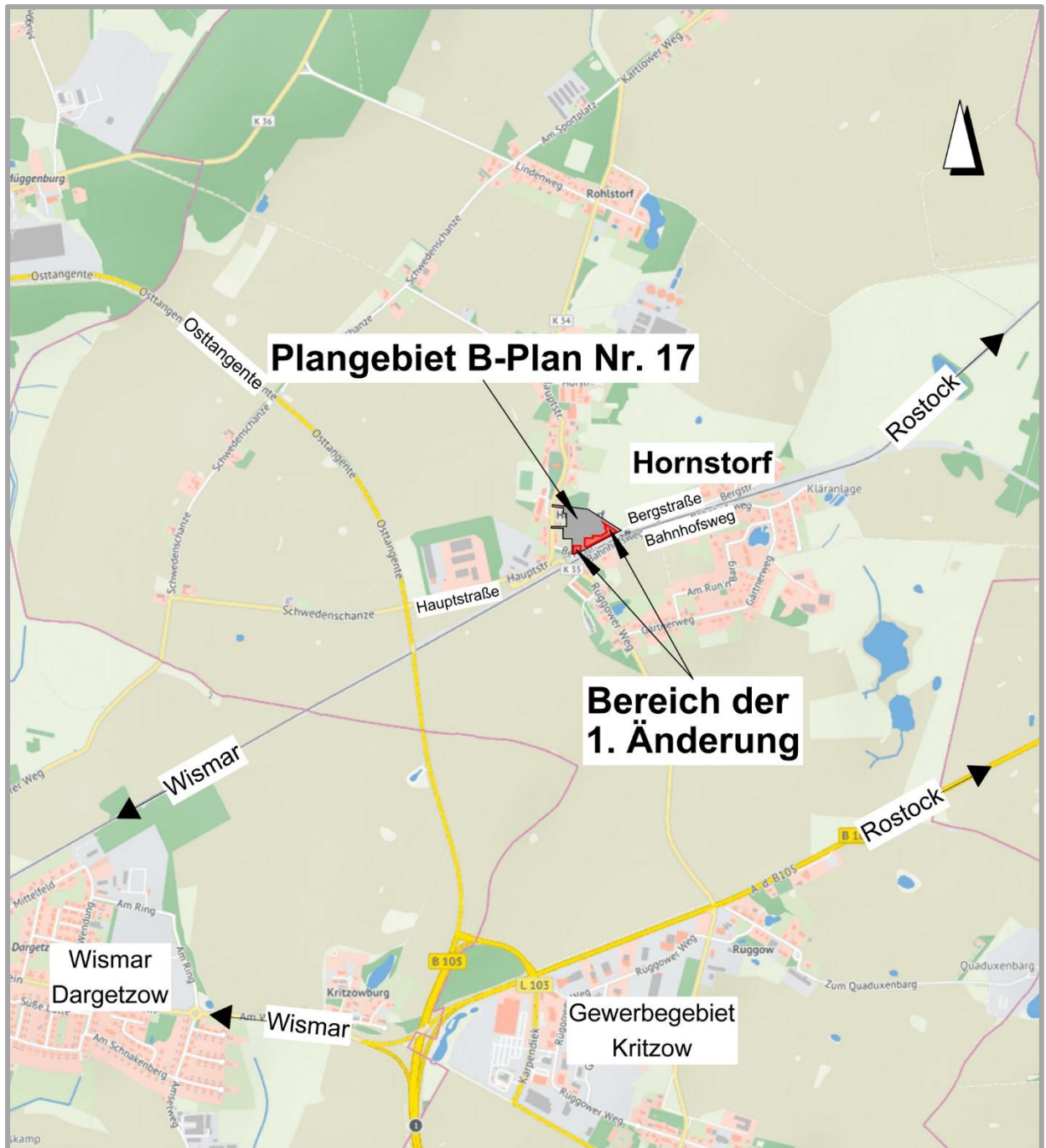
Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	03 - 2025.10.28 - B-Plan - 1. Änderung - 3. ENTWURF_4 (öffentlich)
2	01 - 2025.10.28 - Begründung - 3. ENTWURF (öffentlich)
3	Gesamtstellungnahme LK NWM Entwurf (öffentlich)
3	02 - ANLAGE 1 - 2024.11.22 - Schalltechnische Untersuchungf - Rev001 (1) (öffentlich)
4	Stellungnahme ZV Wismar 2025-05-22-Hornstorf-1ÄndB-Plan17ZumKreienbarg Entwurf03-2025-Reg Nr 2021AGW0303 (öffentlich)
5	Widerspruch 1 (öffentlich)
6	Widerspruch 2 (öffentlich)
7	Widerspruch 3 (öffentlich)
8	Widerspruch 4 (öffentlich)
9	Widerspruch 5 (öffentlich)



Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

**Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in
Hornstorf
in der Fassung der 1. Änderung**
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	5
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN	5
4.1.1	LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)	5
4.2	PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF	7
4.2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB	7
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	7
5.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
5.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
5.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	8
5.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	9
5.1.4	NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,	9
5.1.5	VERKEHRSFLÄCHEN	10
5.1.6	FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN	10
5.1.7	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB	10
5.1.8	FLÄCHENBILANZ	11
5.2	BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	11
5.2.1	DÄCHER	11
5.2.2	AUßENWÄNDE - FASSADEN	11
5.2.3	NEBENANLAGEN	11
5.2.4	ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE, ZUGÄNGE	11
5.2.5	EINFRIEDUNGEN	12
6.	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	12
6.1	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	12
6.2	VERKEHRSPLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES	12
6.3	FUß-UND RADWEG	13
6.4	RUHENDER VERKEHR	13
7.	VER- UND ENTSORGUNG	13
7.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	13
7.2	ABWASSERBESEITIGUNG	14
7.2.1	SCHMUTZWASSER	14
7.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSER	14

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

3. Entwurf

28.10.2025

7.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG.....	14
7.4	GASVERSORGUNG	15
7.5	FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN.....	15
8.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG	16
9.	BODENSCHUTZ UND ABFALL	16
9.1	BODENSCHUTZ	16
9.2	MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ	17
9.3	MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN	17
9.4	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG).....	17
9.5	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	18
10.	DENKMALSCHUTZ	18
10.1	BAUDENKMALE	18
10.2	BODENDENKMALE	18
11.	GEWÄSSERSCHUTZ	19
11.1	TRINKWASSERSCHUTZ	19
11.2	GEWÄSSERSCHUTZ.....	19
12.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ.....	19
12.1	GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)	19
12.2	LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR	20
12.3	LÄRMIMMISSIONEN INNERHALB DES PLANGEBIETES.....	20
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	21
14.	UMWELTBELANGE.....	21

Teil II

Anlage 1 Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes vom 22.11.2024

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Die Gemeinde Hornstorf hat in den vergangenen Jahren mehrere Wohnbauprojekte abgeschlossen. So wurden die Grundstücke am Gärtnerweg in Hornstorf komplett bebaut und für die Erweiterung des Wohngebietes am Gärtnerweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Innerhalb von wenigen Wochen haben sich bereits Interessenten gefunden, so dass eine komplette Vermarktung auch dieser Grundstücke erfolgte. Zur Deckung der weiteren Nachfrage an Bauplätzen soll eine vorhandene Baulandreservefläche zwischen der Bergstraße und dem Friedhof in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Beräumung einer vorhandenen Gartenanlage. Da die Gartenanlage städtebaulich gesehen für die Gemeindeentwicklung von nachgeordneter Bedeutung ist, soll der Standort als Baulandpotential der Innenentwicklung dienen.

Die Einbeziehung einer angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt unter dem städtebaulichen Aspekt, auch Bauflächen für soziale Einrichtungen bereitzustellen und so das Wohnungsangebot für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Bürger zu verbessern. Durch die zweckgebundene Bereitstellung eines entsprechenden Wohnungsangebotes soll vermieden werden, dass Einwohner auf Grund ihres Alters ihr soziales Umfeld verlassen und aus der Gemeinde fortziehen müssen. Neben einer Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen ist die Errichtung eines Pflegestützpunktes geplant, um dem Vorsorgebedarf entsprechend alle notwendigen Gesundheitseinrichtungen vor Ort anbieten zu können.

Die zentrale Lage bietet hierfür günstige erschließungstechnische Voraussetzungen, aber auch das Potenzial, die Gestaltung des Dorfbildes durch eine Bebauung aufzuwerten.

Die Errichtung des Gebäudes zur Schaffung von seniorenrechtlichem Wohnraum erfolgt in mehrgeschossiger Bauweise durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg. Die geplanten 12 Wohneinheiten wurden im Rahmen der Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar angezeigt und werden nicht auf den gemeindebezogenen Entwicklungsrahmen für den Wohnungsbau angerechnet. Die bereits gebauten 12 Wohneinheiten sind vermietet und decken bei weitem nicht den Bedarf und die Nachfrage an Wohnraum. Daher möchte die Gemeinde im Rahmen des 3. Entwurf der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um Baurecht mit der Ausweisung eines WA 5 für zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.

Die Gemeinde hat bei der Planung ebenfalls die Möglichkeiten zum Klimaschutz in Betracht gezogen. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten eine „solartaugliche“ Ausrichtung und eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude. Die Grundstücke werden zentral erschlossen und an die örtlich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angeschlossen. Es werden Baulandreserveflächen genutzt, wodurch die allgemeinen Ansatzpunkte für den Klimaschutz, wie z.B. die Konzentration der Siedlungsstrukturen, erfüllt werden.

Planungsabsicht der Satzung über die 1. Änderung

Die Umsetzung der Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 17 (Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets) wurde bereits vorgenommen.

Die Grundstücke entlang der Bergstraße wurden noch nicht veräußert, da die Lärmschutzverhältnisse noch nicht abschließend untersucht wurden (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Die Gemeinde möchte dies mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes klarstellen.

Desweiteren hat die Gemeinde die Aussage, dass ihr gemäß des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2023“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Entwicklungsrahmen von 9 WE bis 2030 verbleibt zum Anlass genommen, sich mit der Ausschöpfung dieses „Guthabens“ mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, dass sie die zulässige Bebaubarkeit der Allgemeinen Wohnbauflächen östlich der Planstraße A flexibler machen möchte.

Hierfür ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 erforderlich und wird in der 1. Änderung entsprechend festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Anregungen benachbarter Einwohner hat sich die Gemeinde entschieden, für das WA 5 eine dem Baugebiet angepasste Bebauung mit Einzel und/oder Doppelhäusern, einem Vollgeschoss und ohne Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten zu ermöglichen.

Die gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die schlussfolgernden entsprechenden Erkenntnisse, erfordert ebenfalls die Erweiterung des Änderungsbereichs entlang der Bergstraße in Richtung Westen (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Für diesen erweiterten Änderungsbereich sind passive Schallschutzmaßnahmen gutachterlich ermittelt und in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt worden.

Die Gemeinde verfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes primär die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1. BauGB).

Ferner ermöglicht sie besonders im Baufeld WA 5, für das noch keine konkreten Planungen vorliegen, die Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser und reagiert somit auf die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie auf den stetig steigenden Bedarf an sozialverträglichen Wohnungen.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Wohneinheiten für die unterschiedlichsten Bedürfnisse, hier z.B. von Familien mit mehreren Kindern, die Möglichkeit generationsübergreifender Nähe von Wohneigentum sowie kleine seniorengerechte Wohneinheiten, dienen der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2. BauGB), was auch die Festsetzung des Baugebietes WA 5 und die Erweiterung der Baugrenze nach Osten städtebaulich begründet.

Planverfahren

Da die Planungsziele ausschließlich der Innenentwicklung des Ortes dienen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzes bestehen, wird der B-Plan, als auch seine 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, da

- eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete) nicht gegeben sind

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Mit dem Bebauungsplan und dessen 1. Änderung werden gleichzeitig örtliche Bauvorschriften mit dem Ziel festgesetzt, eine harmonische Gesamtgestaltung der Ortsmitte von Hornstorf zu erreichen.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),

- der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. April 2025 (GVOBl. M-V S.110) und
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)

Kartengrundlage ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2020 und eigener örtlicher Aufnahme 12/2020. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgte ein Flurneuordnungsverfahren in 2022, sodass sich die Flurstücksnummern geändert haben. Die Flurstücksnummern wurden aktualisiert (siehe Planteil A).

Die Kartengrundlage bildet der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2022 und eigener örtlicher Aufnahme 06/2022.

Lagebezug ETRS89 UTM
Höhenbezug DHHN 92

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Hornstorf – OT Hornstorf
	Gemarkung	Hornstorf
	Flur	4

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 17 umfasst nach der Parzellierung nun die Flurstücke Nr. 3/2, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30 und 4 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 2.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17.757 m² und wird wie folgt begrenzt:

im Norden :	durch den Friedhof und Ackerfläche
im Osten :	durch Ackerflächen
im Süden :	durch die Bergstraße
im Westen :	durch die Wohngrundstücke, Hauptstraße 2- 6b

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 innerhalb des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 5100 m², und betrifft die Flurstücke 3/12, 3/22 und 3/23 sowie Teilflächen der Flurstücke 3/2, 3/24, 3/28 und 3/30 der Flur 4, Gemarkung Hornstorf.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt und die Fläche der 1. Änderung (schraffierte Fläche) ist gekennzeichnet.

4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN

4.1.1 LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt. Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevanten Programmpunkte, formuliert:

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

- (2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*
- (3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Der Rahmenplan für den SUR Wismar stammt aus dem Jahr 2011 und enthält u. a. Festlegungen zur Wohnbauflächenentwicklung. Allerdings entsprechen diese Festlegungen nicht mehr den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM bereits 2018 in Zusammenarbeit mit der Kernstadt Wismar und den Gemeinden des SUR Wismar die Fortschreibung des Rahmenplans (hier: das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030) eingeleitet. In diesem Rahmen wurde auch die vorliegende Planung der Gemeinde Hornstorf in das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030 integriert. Durch die Unterzeichnung des vereinbarten Wohnbauentwicklungskonzeptes durch die SUR-Wismar-Gemeinden ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt.

In der Tabelle 4: Wohnungsbestand, Wohnbaupotenziale und Entwicklungsrahmender Umlandgemeinden des SUR Wismar wurde der Entwicklungsrahmen bis 2030 mit 31 WE festgelegt. Nach der Umsetzung und Bebauung des im Jahr 2020 angezeigten Planvorhabens (3. Änderung B-Plan Nr. 3) wurden von den prognostizierten ca. 18 WE, lediglich 6 WE in Anspruch genommen. Damit verblieben für den B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ insgesamt 25 WE. In der Ursprungsplanung wurden insgesamt 15 WE in Anspruch genommen, da die 12 WE für das bereits errichtete seniorenrechte Wohngebäude nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Die Gemeinde möchte im Rahmen der 1. Änderung Baurecht für mehrere Wohneinheiten schaffen, um das noch mögliche Kontingent von 10 WE auszuschöpfen.

3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen.

- (3) *In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

- (3) *Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen.*
- (7) *Bei der Ausweisung neuer Bauflächen soll auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur und auf möglichst geringe Wegeentfernungen zwischen den Wohnungsstandorten, Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen geachtet werden.*

Die dem Bebauungsplan Nr.17 sowie seine 1. Änderung verfolgten Planungsziele der Gemeinde entsprechen den Zielen der Raumordnung. Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung ausgerichtet. Hierfür wird eine innerörtliche Baulandreserve genutzt und überplant.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

- (3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.*

Durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wird lediglich eine kleine innerörtlich gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 7000 m² in Anspruch genommen. Da es sich um eine äußerst kleinräumige Fläche handelt, die in ihrer Insellage durch den Friedhof, durch Wohngrundstücke, einer Kleingartenanlage und angrenzenden Verkehrsweg umschlossen wird, ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgte Planungsabsicht, die bauliche Erweiterung auf dem Flurstück 3/28 verfolgt ebenfalls diesen Sachverhalt.

4.2 PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF

4.2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist keine Erweiterung der im Ursprungsplan festgesetzten Wohngebietsfläche verbunden.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 im Wesentlichen als Wohnbaufläche aus.

Damit entspricht die Planung dem städtebaulichen Entwicklungsgebot gemäß Baugesetzbuch. Lediglich ein kleiner Bereich (ca. 1.270 m²) in der östlichen Plangebietsecke befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Auf Grund der Geringfügigkeit wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich berichtigt, so dass die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgten entsprechend der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

5.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Dem Planungsziel entsprechend schafft der Bebauungsplan Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung im Bereich des Eigenheimsegments und für die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage mit Pflegeeinrichtung. Die Sicherung der Planungsziele ist durch den gemeindeeigenen Grundbesitz gewährleistet.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§4 Abs.3 Nr.2)
- Anlagen für Verwaltungen (§4 Abs.3 Nr.3)
- Gartenbaubetriebe (§4 Abs.3 Nr.4)
- Tankstellen (§4 Abs.3 Nr.5)

Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist städtebaulich wie folgt begründet:
Die Umgebungsbebauung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Da ein vermehrter Kraftfahrzeugverkehr, wie er von Beherbergungsbetrieben ausgeht, aus dem Wohngebiet herausgehalten werden soll, wird diese Ausnahme nicht Bestandteil des

Bebauungsplanes. Da von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ein vergleichbares Störpotential ausgeht, erfolgt auch ein Ausschluss dieser ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes, welches auch zukünftig vorrangig als Hauptwohnsitz für Bürger der Gemeinde dient. Da nach der Änderung der Baunutzungsverordnung Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe eingestuft wurden, erfolgt deren Ausschluss zur Wahrung des Gebietscharakters.

Die Gemeinde Hornstorf gehört zum Amtsbereich Neuburg, womit das Amt Neuburg die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hornstorf wahrnimmt. Für die örtliche Verwaltung wurde ein neues Dorfgemeinschaftshaus in Hornstorf errichtet. Ein weiterer Bedarf für Anlagen der Verwaltung besteht nicht.

Gemäß dem vorgenannten Konzept steht der Gemeinde Hornstorf im B-Plan Nr. 17 ein Entwicklungsrahmen von maximal 25 Wohneinheiten zur Verfügung.

Um die Entwicklung des Wohnungsbestandes der Gemeinde Hornstorf auf die vereinbarten Wohnbaukapazitäten im Stadt-Umland-Raum Wismar abzustellen, wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude im WA 1 und WA 2 auf eine Wohneinheit beschränkt. Dieser Sachverhalt bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Für das WA 3 und das WA 5 sind dagegen keine Beschränkungen der Anzahl der Wohneinheiten vorgesehen. Insgesamt können hier 14 WE errichtet werden, um das gemeindliche Wohnbaukontingent für Hornstorf bis 2030 vollständig auszuschöpfen.

Die Anzahl der Wohneinheiten für altersgerechtes und betreutes Wohnen (hier im WA 4) unterliegen keinem Regelungsbedarf, da sie dem Sozialbedarf dienen und nicht der Eigenbedarfsregelung für Wohnbaukapazitäten unterliegen. Das WA 4 ist bereits vollständig bebaut worden.

5.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die maximalen Trauf- und First bzw. Gebäudehöhen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt. Angepasst an die Umgebungsbebauung werden für die Eigenheimbebauung Gebäude mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise und mit Bauhöhenbegrenzungen für First und Traufe festgesetzt.

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse

In den Wohngebieten WA 1 und 2 werden Wohngebäude mit einem Vollgeschoss zugelassen. Der Ausschluss der 2-Geschossigkeit in diesem Bereich soll verhindern, dass unter Ausnutzung zulässiger Trauf- und Firsthöhen, Gebäude mit übermäßig hohem Drempele errichtet werden können, die in ihrem Erscheinungsbild zwischen der Gebäudeform einer sogenannten Stadtvilla und einem klassischen Einfamilienhaus mit geneigtem Dach liegen. Ergänzend hierzu besteht der Planungswille darin, die Eigenheimbebauung am künftigen Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft in ihrer Geschossigkeit zurückzunehmen. Zweigeschossige Bestandsbebauungen an der Hauptstraße stellen keinen maßgeblichen Bezug für die Festsetzung der Geschossigkeit im WA 1 und WA 2 dar.

Die geplanten Gebäudekubaturen im WA 3 und 4 unterscheiden sich von der umliegenden überwiegend eingeschossigen Einzelhausbebauung. Bedingt durch die hier geplante und bereits errichtete altersgerechte Wohnanlage und eines geplanten Pflegestützpunktes wird für diese Baufelder eine 2-geschossige Bebauung mit entsprechenden Gebäudehöhen und Dachformen zugelassen. Auf Grund des stetig wachsenden Bedarfs an Wohnraum, hat die Gemeinde sich entschlossen, im Rahmen der 1. Änderung östlich der Planstraße A das Baufeld WA 5 festzusetzen, um hier Baurecht für mehrere Wohnungen zu schaffen. Für das WA 5 wird eine dem Baugebiet angepasste eingeschossige Einzel- oder Doppelhausbebauung festgesetzt.

Die im Plan festgesetzten maximalen Höhen, wie Trauf-, First- und Gebäudehöhe baulicher Anlagen werden wie folgt definiert:

Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, gemessen von der unteren Bezugshöhe. Die im Plan festgesetzte Traufhöhe bezieht sich ausschließlich auf das Hauptdach. Der Bezug auf das Hauptdach ermöglicht untergeordnete Dachflächen z.B. für

Gauben und Zwerchgiebel höhenmäßig versetzt anzuordnen, um so ein individuelle Fassadengestaltung zu ermöglichen.

Die First- bzw. Gebäudehöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also

- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
- bei Walm- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschenkel
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung

gemessen von der unteren Bezugshöhe.

Als untere Bezugsebene der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt die in den einzelnen Baubereichen festgesetzte absolute Höhe über NHN (im System DHHN 92).

5.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

In den WA 1 bis WA 3 – Gebieten wird entsprechend der Umgebungsbebauung eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten, um die ortstypische lockere Bauweise des Ortes aufzunehmen.

Lediglich für das Baufeld WA 4, in dem eine Wohnanlage für ältere und hilfsbedürftige Bewohner errichtet worden ist, wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, um ein Gebäude mit einer Länge über 50,0 m Länge errichten zu können.

Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung bzw. den steigenden Bedarf an Wohnungen gerecht zu werden, werden im neuen WA 5 neben den Einzelhäusern auch Doppelhäuser zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist u.a. eine Erweiterung der Baugrenze im WA 1 in östlicher Richtung vorgesehen. Die Baugrenze wird im Abstand von 5 Metern parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze und im Abstand von 3 Metern parallel zur östlich verlaufenden Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -Fuß- und Radweg- geführt. Die Erweiterung ergibt ein dreieckiges Baufenster mit ca. 800 m² (Bauflächengewinnung) und bietet Platz für die Einordnung eines Einfamilienhauses gemäß den Zulässigkeiten der Nutzungsschablone des WA 1 im Bebauungsplan Nr. 17 als auch seiner 1. Änderung.

5.1.4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,

Um die Sichtverhältnisse im Bereich der Erschließungsstraße zu gewährleisten sowie eine großzügige offene Gestaltung des Straßenraumes zu ermöglichen wird festgesetzt:

- dass die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO zwischen den Straßengrenzen der Planstraße A bzw. der Bergstraße und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig ist und
- dass die Errichtung von Garagen nur mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraße A bzw. der Bergstraße zulässig ist. Für überdachte Stellplätze (Carports) ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

Carports dürfen deshalb dichter an der Straße errichtet werden, da von ihnen keine räumliche Wirkung wie von geschlossenen baulichen Anlagen ausgeht.

Carports sind überdachte Einstellplätze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen und über zumindest vier Pfosten verfügen, auf denen ein Dach ruht. Gemäß Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO) zählen Carports zu den offenen Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

Zur Vermeidung unnötiger Versiegelungen sollten Garagen und Stellplätze nicht auf den rückwärtigen Grundstücksflächen errichtet werden, sondern möglichst straßennah und mit geringen Zufahrtsflächen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren.

Die Regelungen für Nebenanlagen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

Im Plan wird für die Erschließung des Baugebietes eine Verkehrsfläche (Planstraße A) als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Die Planstraße endet mit einer Wendeanlage mit zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen.

Im nördlichen Randbereich wird der vorhandene Fuß- und Radweg, der eine Verbindung zwischen der Hauptstraße und der Bergstraße herstellt, als Planbestandteil festgesetzt. Die Anbindung des Baugebietes an diesen Weg wird durch die Festsetzung eines Stichweges von der Planstraße A aus gewährleistet.

Für die Erschließung des gewonnenen Baufensters auf den Flurstücken 3/28 und 3/30 ist die Anlage einer Zufahrt ausgehend von der Bergstraße erforderlich. Da sich die Zufahrt nach der Stellung des geplanten Gebäudes (Wohnhaus) und möglicher Garage bzw. Carports als Unterstellmöglichkeit für die PKW richtet, kann zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Lage der Zufahrt nicht exakt festgesetzt werden. Daher erscheint es sinnvoll einen Bereich für die Zufahrt festzusetzen (s. Planteil A).

Die genaue Lage und Dimensionierung der Zufahrt wird im Bauantragsverfahren mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt.

5.1.6 FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN

Zur Sicherung der leitungsmäßigen Anbindung von Ver- und Versorgungsleitungen an die Bestandsleitungen im Bereich der Hauptstraße wird eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Hornstorf festgesetzt.

Die Flächen für Leitungsrechte bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unberührt. Für das gewonnene Baufenster sind keine Leitungsrechtsfestsetzungen erforderlich. Die mediale Erschließung und deren Erschließungspunkte liegen in der Bergstraße an und können von dort aus gewährleistet werden.

5.1.7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist im Beiplan dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-1:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

5.1.8 FLÄCHENBILANZ

<u>Nr.</u>	<u>Flächenbezeichnung</u>	<u>m²</u>	<u>%</u>
1.	Allgemeines Wohngebiet	15.121,0	85,15
2.1	Verkehrsfläche	1.766,6	9,95
2.2	Fuß- und Radweg	869,8	4,90
	Gesamtfläche des Plangebietes	17.757,4	100,00

5.2 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Erlass örtlicher Bauvorschriften will die Gemeinde im Baugebiet positive Gestaltungspflege betreiben. Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden hierbei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot auf die Gestaltung der Dächer und Außenwände der Gebäude sowie der Nebenanlagen, Zufahrten und Einfriedungen beschränkt.

Die baugestalterischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.2.1 DÄCHER

Mit der Festsetzung zulässiger Dachformen und deren Neigungswinkel sowie der Art der Ausführung der Dachaufbauten wird die ortstypische Dachlandschaft berücksichtigt und für das Plangebiet als Gestaltungsmerkmal aufgegriffen.

Zusätzlich wird die ebenfalls geneigte Dachform des Walmdaches zugelassen, um die Errichtung von Einfamilienhäusern in einer modernen Bauweise, wie dem Bungalowstil, zu ermöglichen. Das Zeltdach ist als Sonderform des Walmdaches ebenfalls zulässig.

Durch die Begrenzung der Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) auf max. 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwand) wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung harmonisch in das Ortsbild einfügt.

Die Festsetzungen bezüglich der Dächer beziehen sich nur auf die Hauptdächer der Gebäude. Für untergeordnete Dachflächen der Gebäude sowie für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen möglich.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen unzulässig.

5.2.2 AUßENWÄNDE - FASSADEN

Mit der zulässigen Materialwahl für Außenwände können neben der Verwendung traditioneller Außenwandbaustoffen wie Putze und Verblendmauerwerk auch moderne Fassadenverkleidungen für die Außenwandgestaltung verwendet werden. Die Verwendung glänzender und blendender Baustoffe sowie unnatürlicher Baustoffe ist nicht orts- und landschaftstypisch und deshalb nicht zulässig.

5.2.3 NEBENANLAGEN

Die Festsetzung oberirdische Müllbehälter zu umkleiden bzw. mit lebenden Hecken zu umschließen, soll dazu beitragen, dass das Erscheinungsbild der Wohnsiedlung nicht durch Behälter und Container beeinträchtigt wird.

5.2.4 ZUFahrTEN, STELLPLätze, ZUGänge

Zur Vermeidung unnötiger Zufahrtsflächen auf den Grundstücken ist die Lage der Garagen oder Carports so zu wählen, dass möglichst geringe Zufahrtsflächen errichtet werden müssen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gering zu halten.

Um die Bodenversiegelung der Grundstücke auf ein Minimum zu begrenzen, sind die notwendigen befestigten Flächen als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. aus Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden. Durch die Verwendung kleinteiliger Pflasterbeläge wird zudem die Gestaltung der Hof- und Freiflächen positiv beeinflusst.

5.2.5 EINFRIEDUNGEN

Die Begrenzung der Höhen von Einfriedungen entlang der Planstraße A auf 1,20 m soll den offenen Charakter der Wohnsiedlung begünstigen.

Hierzu gehört auch, dass die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung nicht zulässig ist.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Zur Erschließung des Plangebietes ist eine neue Erschließungsstraße (Planstraße A) erforderlich. Diese schließt an die Bergstraße an und endet im Plangebiet mit einer Wendeanlage. Für die Erschließung zweier rückwärtiger Baugrundstücke im WA 1 ist ein Stichweg als Zufahrt geplant.

Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese erschlossen werden. Für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung ist die Erschließung von der Bergstraße vorgesehen.

6.1 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Die Planstraße A wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet, d.h. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt innerhalb dieses Bereiches:

- Die Fahrzeugführer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Der verkehrsberuhigte Bereich wird entsprechend der StVO mit den Zeichen 325.1 und 325.2 gekennzeichnet.

6.2 VERKEHRSPANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES

Für die geplante Straße sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASSt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.

Derzeit werden im Landkreis Nordwestmecklenburg 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.

Für die geplante Straße ist eine Mindeststraßenbreite von 4,75 m vorzusehen. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.

Für eventuelle Pflanzinseln o.ä. Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung sind ebenfalls die Schleppkurven zu beachten. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese auch problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist entsprechend Rücksicht auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze für die Müllentsorger zu nehmen.

Die geplante Wendeanlage muss den Richtlinien der RASSt 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen. Zudem ist auf den entsprechenden Fahrzeugüberhang und dem damit erforderlichen Platzbedarf bei der Ausgestaltung der Wendeanlage zu achten.

Es wird eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gefordert. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.

Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG - MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese von den Müllfahrzeugen angefahren werden. Die Mülltonnen werden an die Straßenseite gestellt, wo sie entleert werden können.

Das gilt auch für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung.

6.3 FUß-UND RADWEG

Der vorhandene Fuß- und Radweg entlang der nördlichen Plangebietsgrenze stellt eine verkehrssichere Verbindung zwischen der Bebauung im östlichen Bereich der Bergstraße und dem Dorfzentrum dar.

Zum fußläufigen Anschluss des Wohngebietes an diesen vorhandenen Weg wird von der Planstraße A aus ein öffentlicher Weg hergestellt. Geplant ist ein ca. 2,00 m breiter Ausbau des Weges. Der Ausbau erfolgt in wassergebundener Bauweise.

6.4 RUHENDER VERKEHR

Im Bereich der Wendeanlage werden auf der öffentlichen Verkehrsfläche Stellplätze für den örtlichen Bedarf hergerichtet.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Der Zweckverband Wismar hat im Rahmen einer Investitionsmaßnahme (u.a. auch die Querung der Bahnanlagen) Ver- und Entsorgungsleitungen in die Bergstraße neu verlegt und für die Erschließung des Plangebietes vorbereitet. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes wurden Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser für Einfamilienhäuser vorverlegt.

Ein direkter Anschluss an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage unterirdisch verlegter Betriebsmittel (Leitungen und Kabeltrassen) grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen ist. Entsprechende Schachtscheine sind durch den Bauherrn bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Dies gilt für alle Grundstückseigentümer.

7.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Bei der geplanten, geänderten Bebauung im WA 5 müssen diese Anschlüsse, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und der Anordnung der Gebäude, ggf. ersetzt werden.

Ein direkter Anschluss für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 an die Leitungen in der Bergstraße ist nicht möglich. Für diesen Bereich bestehen lediglich Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen im Bereich des Wegeflurstückes 3/26 (Trinkwasser (d 125 PE), Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 125 PE)).

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches (ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28), wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar zu regeln. Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.

7.2 ABWASSERBESEITIGUNG

7.2.1 SCHMUTZWASSER

Für die Schmutzwasserableitung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches (ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28), wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar zu regeln. Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes im Bereich des Wegeflurstückes 3/26 (Abwasserdruckleitung d 125 PE) ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.

7.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Gemeinde Hornstorf hat die Regenwasserableitung an den Zweckverband Wismar übertragen. Damit liegt die Niederschlagswasserableitung in der Verantwortung des Zweckverbandes Wismar. Im überplanten Bereich der Ortslage Hornstorf besteht kein öffentliches Niederschlagswassernetz. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes ist ein Niederschlagswassernetz bis zur Einleitstelle durch den Erschließer herzustellen und dann an den Zweckverband Wismar zu übergeben.

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets wurde das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen der Planstraße A anfallende unbelastete Niederschlagswasser zentral erfasst und in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Hauptstraße abgeleitet. Für die Leitungsverlegung und deren Unterhaltung wird ein Leitungsrecht im Plan festgesetzt.

Für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 besteht für die Niederschlagswasserableitung keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserleitung. Daher ist eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorzusehen. Für die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Grundstücksfläche sind ein Versickerungsnachweis und eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In Abhängigkeit von seiner geplanten Bebauung hat der Grundstückseigentümer im Rahmen seiner Erschließungsplanung den Versickerungsnachweis zu erstellen und daraufhin die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist bei der Erlaubnisbehörde anzeigepflichtig.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert bzw. zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Fläche des B-Plangebietes grenzt nordöstlich an landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Der Höhenunterschied von Nordost nach Südwest im Plangebiet liegt ca. bei 2,5 Meter. Der natürliche Abfluss des Niederschlagswassers ist hier zu berücksichtigen. Zum Schutz des zukünftigen Wohngebietes ist es wichtig, Wasser aus den Außengebieten (landwirtschaftlich genutzte Fläche) möglichst am Zufluss zum Wohngebiet zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten bzw. durch entsprechend angelegter Gräben im Abflussbereich erfolgen.

An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.

Die Möglichkeit der Nutzung des unbelasteten Niederschlagswassers als Brauchwasser obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht ausgeschlossen.

7.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500; Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;
- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten ist durch den Bauherrn erneut eine Leitungsauskunft einzuholen und eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, Hochspannung 6 m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

7.4 GASVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Hornstorf.

Ein Anschluss an die vorhandenen Gasversorgungsleitungen im Bereich der Hauptstraße und der Bergstraße ist mit dem Gasnetzbetreiber abzustimmen. Hierfür ist ein gesonderter Erschließungsvertrag erforderlich.

Es sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht statthaft.

Vor Baubeginn ist durch die ausführende Baufirma eine Schachtgenehmigung bei dem Gasnetzbetreiber schriftlich zu beantragen.

7.5 FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und der WEMACOM. Die Anlagen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet mit den Versorgungsunternehmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung ist erforderlich.

Zu beachten ist, dass bei der Erschließungsplanung in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen.

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht geregelt.

8. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Auf Grund der im Plan festgesetzten baulichen Nutzung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden vorzuhalten.

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt derzeit nur im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Zweckverband Wismar vom 30.08.2017/11.09.2018 für den Ortsteil Hornstorf als gesichert.

Eine Löschwasserversorgung ist durch Entnahme aus zwei im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Vertragshydranten V3 und V4 mit lediglich 24 m³/h und dem Arbeitshydranten (A12) möglich.

Laut aktuellem Löschwasserkonzept der Gemeinde Hornstorf ist die Löschwasserversorgung für den Bereich des B-Planes Nr. 17 durch den Vertragshydrant V 2 im 300 m Bereich Nr. 4 gesichert.

Für die geplante Nutzung eines weiteren Hydranten, ist zunächst eine technische Prüfung des vorhandenen Netzes durch unseren Meisterbereich Wasser und ggf. die Erweiterung der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen der Erschließung des Baugebietes zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband zu regeln.

Ist auf Grund der geplanten Bebauung oder Nutzung eines Grundstückes von einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung auszugehen und deshalb eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und die damit verbundene geplante Einordnung eines weiteren Einfamilienhauses hat keine Auswirkungen auf den Sachverhalt der Löschwasserversorgung. Die ausreichende Löschwasserversorgung wurde vorab geprüft und ist weiterhin gewährleistet.

9. BODENSCHUTZ UND ABFALL

Der Gemeinde sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

9.1 BODENSCHUTZ

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 4 und § 7 BBodSchG). Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden/Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (Unterboden/nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, sollte in der Regel einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zugeführt werden.

Durch lückenlose Dokumentation des Verbleibs von Abtragsbodenmaterial (bzw. für einen Empfänger der Herkunft) können Deklarationspflichten reduziert oder vermieden werden.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenfunktionsverlusten

Unnötige Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch während der Bautätigkeit vor Verdichtung und baubedingten Eingriffen zu schützen. Das kann durch einfache Absperrungen dieser Bereiche erfolgen (Lagerflächen, klar definierte Arbeitsräume). Ebenso sollte für die Baustellenzufahrt die künftige Grundstückszufahrt genutzt werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Auffüllungen über 20 cm möglichst zu vermeiden.

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.

9.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen (§ 2 LBodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

9.3 MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de).

Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird hier auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

9.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Gemäß der Gewerbeabfallverordnung sind Bau- und Abbruchabfälle bei der Entstehung zu trennen und getrennt zu entsorgen. Es sollen die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen / Keramik gebildet werden. Getrennthaltung und Verwertung sind zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen. Nicht verwertbare bzw.

schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe dürfen mit den anderen Abfällen nicht vermischt werden. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist gesondert nachzuweisen.

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Qualifizierter Rückbau und problematische Abfälle

Künstliche Mineralfasern (KMF), welche vor dem 01.06.2000 in Verkehr gebracht wurden, sind i.d.R. als krebserzeugend und damit als gefährlicher Abfall (AVV 170603*) eingestuft.

In Dämmstoffen auf Styroporbasis (EPS oder XPS) wurde vor 2016 das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) verwendet. Sie müssen separat gesammelt und entsorgt werden und unterliegen der Nachweis- und Registerpflicht.

Bei Abbrucharbeiten in Bausubstanz, die vor 1990 errichtet wurde, ist mit dem Vorkommen weiterer gefährlicher Abfälle zu rechnen. Hierbei sind besonders Dichtungen, Elektroanlagen, Dacheindeckungen (Wellasbest, teerhaltige Dachpappe), Zwischendecken (Planasbest), sowie Holz relevant.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial).

Bei Holz, insbesondere in tragenden Teilen, ist von Behandlungen mit Holzschutzmitteln auf Wirkstoffbasis Lindan und DDT (z.B. „Hylotox“) auszugehen. Aus Vorsorgegründen ist daher eine Wiederverwendung der Hölzer oder eine Abgabe an Dritte z.B. als Brennholz unzulässig.

Bestehen Unsicherheiten über Art und Menge von asbest-, kohlenteer- oder anderen schadstoffhaltigen Bauprodukten soll zur Vorbereitung des Rückbaus ein Schadstoffkataster für das Gebäude angefertigt werden.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Zuständige Arbeitsschutzbehörde ist das LAGUS-Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, Tel. 0385-3991-102, -572.

Belastungen von Bausubstanz werden nicht im Altlastenkataster geführt.

9.5 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Abfallentsorgung aus privaten Haushalten

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen in der Regel durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr (bei feiertagsbedingten Verschiebungen ab 05:00 Uhr) durch die Grundstückseigentümer/Bewohner zur Abholung an den Straßen bereitzustellen.

Die Grundstückseigentümer/Bewohner der Grundstücke, die über die beiden Stichwege von der Planstraße A aus erschlossen sind, haben ihre Abfallbehälter zum Abholtermin auf der dafür vorgesehenen Abstellfläche im Bereich der Wendeanlage bereitzustellen.

Von den bereitgestellten Abfallbehältern und den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll darf keine Behinderung oder Gefährdung für Fußgänger und Fahrzeuge ausgehen. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht geleerte Behälter sind ebenfalls unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

10. DENKMALSCHUTZ

10.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler.

10.2 BODENDENKMALE

Der Gemeinde sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt.

Für das gesamte Plangebiet gelten die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V zum Verhalten bei Zufallsfunden:

In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

11. GEWÄSSERSCHUTZ

11.1 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer festgesetzten Trinkwasserschutzzone.

11.2 GEWÄSSERSCHUTZ

Allgemeine Hinweise:

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen nicht zulässig.

12. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

12.1 GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke
GET Projekt GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	30/2; 31/21; 35; 36; 37; 39; 41
Windstrom Rohlstorf GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	38
DIF Windpark Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	118
GbR Dorit und Franz Russ	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	122, 124

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

3. Entwurf

28.10.2025

Dietmar Hocke	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	120
Gewi Windpark GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	1;121/119
Windstrom Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	2
Bioenergie Hornstorf GmbH	Biogasanlage (ACHTUNG Störfall)	Hornstorf Flur 4	18/15
Heechhofster GmbH & Co. KG	Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern/Gütlelagerung	Hornstorf Flur4	18/16 18/4
Ferkelhof Rohlstorf KG	Schweinemast- und Zuchtanlage	Hornstorf Flur 1	8/1, 9/1, 88/4

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz der Anlagen wird durch die Planung nicht berührt.

12.2 LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR

Auf Grund der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Gemeinde eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs beauftragt.

Im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes erstellt. Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit den jeweiligen lärmartspezifischen Beurteilungsvorschriften.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Nach Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht effektiv umsetzen lassen und setzt daher die im Gutachten vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen im Plan fest.

In der Genehmigungsfreistellung ist der Nachweis der Einhaltung dieser Festsetzung durch das Amt abzufordern und zu prüfen.

Das Gutachten vom 22.11.2024 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

12.3 LÄRMIMMISSIONEN INNERHALB DES PLANGEBIETES

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB (A)
	nachts	45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

13. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Auf den Erhalt vorhandener Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Grenzsteine von Grundstücksgrenzen sind gesetzlich geschützt. Falls diese von den Baumaßnahmen berührt oder gefährdet werden, ist dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

14. UMWELTBELANGE

Das Planverfahren erfolgt auf Grundlage von § 13a BauGB per Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes wird danach abgesehen. Des Weiteren findet auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Das beschleunigte Verfahren ist gem. § 13a Abs. 1 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die **einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter** oder dafür bestehen, dass bei der Planung **Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** zu beachten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planung ist hinsichtlich Art und Maß der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des UVPG Anlage 1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht einschlägig.

Natura 2000

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Demnach ist Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 13 a BauGB, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen ist.

Das Plangebiet liegt ca. 2.200 m entfernt vom Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff sowie ca. 5.100 m entfernt vom FFH-Gebiet (Synonym: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB) DE 1934-302 Wismarbucht. Das Plangebiet liegt damit zwar grundsätzlich innerhalb der gem. AAB-WEA 2016 aus artenschutzfachlicher Sicht definierten Prüfbereiche von max. 7 km für Vogelarten mit größerem Aktionsradius. Allerdings übernimmt die von der festsetzungsgemäß möglichen Neubebauung betroffenen Fläche (PKU – Aufgelassene Kleingartenanlage und AC -Acker) aufgrund ihrer keinesfalls störungsarmen, weil ortsinneren bzw. Ortsrandlage, der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahntrasse und geringen Größe keine (über die jeweiligen Gebietsgrenzen hinweg wirkende) Funktion als relevante Nahrungsfläche der jeweiligen Zielarten. Planbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH sind somit ausgeschlossen.

Bereits abstandsbedingt sind jegliche Wirkungen der Planinhalte auf die > 5 km entfernte Kulisse der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ebenfalls ausgeschlossen, da die Aktionsradien der entsprechenden Zielarten erheblich geringer sind und ergo keinesfalls in das Plangebiet hineinreichen können.

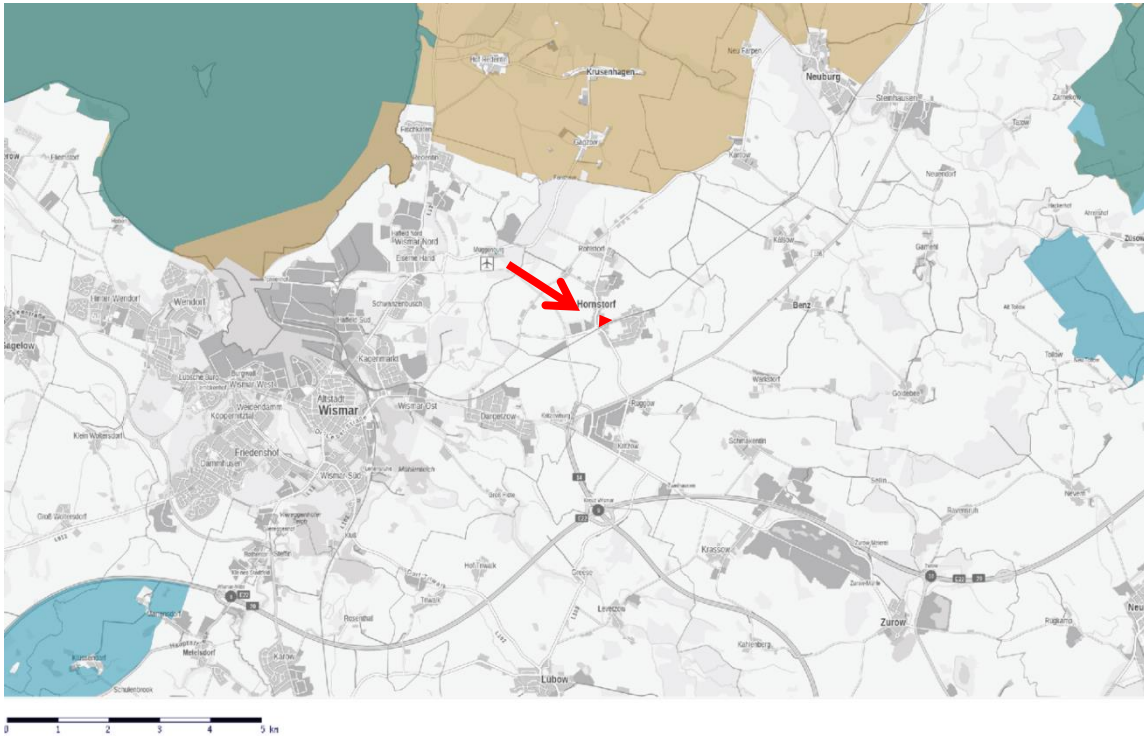


Abbildung: Natura2000 Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2021.

Unfälle nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist auf die weitere Wohnbaulandentwicklung sowie die Sicherung von Bauflächen für soziale Einrichtungen bzw. für die Bereitstellung eines Wohnungsangebotes für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Menschen abgestellt. Die Festsetzung erfolgt demnach als Allgemeines Wohngebiet (WA).

§ 50 Satz 1 BImSchG lautet:

*„Bei **raumbedeutsamen** Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene **Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete**, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, **so weit wie möglich vermieden werden.**“*

Die Planung generiert innerhalb eines ca. 1,8 ha großen Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet mit entsprechenden Verkehrsflächen. Für die bestehende und neu hinzukommende Wohnbebauung beansprucht werden hiervon durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 maximal 6.053 m². Ein raumbedeutsames und nach BImSchG zu beurteilendes Projekt ist in diesem hinsichtlich Art und Maß eng begrenzten Rahmen nicht umsetzbar. Vielmehr wird das geplante Wohngebiet gem. § 50 Abs. 1 BImSchG im Falle der Umsetzung eines nach BImSchG zu beurteilenden Projektes im räumlichen Zusammenhang ein zu schützender Adressat sein.

Fazit: Die Planung erfüllt kein Ausschlusskriterium im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB. Die Anwendbarkeit von § 13a BauGB ist insofern auch aus diesem Aspekt heraus vollumfänglich gegeben.

Weitere Belange des Umweltschutzes

Bei der der Aufstellung der Bauleitpläne sind – unabhängig von der Wahl des Verfahrens – insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das Plangebiet beansprucht einerseits zur Ergänzung der Wohnbebauung eine aufgelassene Kleingartenanlage (PKU), andererseits eine zwischen Kleingartenanlage und bestehender Bebauung liegende Ackerfläche.

Von dem derzeit als Ackerfläche (Feldblockkataster: DEMVLI084AC10096) genutzten Teilbereich des Geltungsbereiches geht infolge der straßen-/siedlungsnahen Lage und der geringen Größe eine für Natur und Landschaft untergeordnete Funktion aus. Das Potenzial als Brut- bzw. Nahrungshabitat für Rast-, Zug- und Brutvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu siedlungstypischen Störquellen (Straße, Wohngebäude) sehr gering. Dies gilt auch im Hinblick auf die nordöstlich angrenzende Ackerfläche, die bereits langjährig den mit einer Wohnbebauung vergleichbaren Nutzungsintensitäten einer Kleingartensiedlung ausgesetzt war. Gleiches gilt nutzungsbedingt für Insekten, Säugetiere und Weichtiere, für Fische mangelt es an Gewässern. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind nutzungs- und strukturbedingt ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich insofern aus der Planung nicht. Die biologische Vielfalt ist in dieser Fläche langjährig geprägt durch intensive Landwirtschaft und Kleingartennutzung und ist entsprechend eingeschränkt.

Durch die zukünftige Nutzung der als WA1 im Bebauungsplan festgesetzten Fläche entstehen auf dem ehemaligen, von zahlreichen Gebäuden geprägten Kleingartengelände neben Wohn- und Nebengebäuden auch Zier- und Nutzgärten (Hausgärten). Das Artenspektrum wird sich aufgrund dessen in dieser Fläche nicht sehr stark verändern, so dass sich dadurch voraussichtlich keine geringere biologische Vielfalt ergibt.

Umweltrelevante negative Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser lassen sich unter Anwendung der für Wohnbebauung üblichen gesetzlichen Bestimmungen vermeiden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 17 betrifft ortsnahe, siedlungstypische Flächen. Eine Beanspruchung von störungsarmen Freiräumen erfolgt insofern nicht, wie auch die Abfrage im Kartenportal Umwelt MV 2021 bestätigt. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass auch deren Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Ackerfläche ist gehölzfrei. Gehölzbeseitigungen erfolgen im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage, die dort vorhandenen Gehölze unterliegen jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG keinem Schutzstatus.

Stehende oder fließende Gewässer werden durch die Planung im Übrigen nicht beansprucht. Die festsetzungsgemäß mögliche Errichtung von Wohngebäuden wird – nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestandes und baulicher Nebenanlagen – erneut zu angesichts der GRZ 0,4 mit dem Ausgangszustand vergleichbaren Bodenversiegelungen und zur zusätzlichen Beanspruchung von Intensivacker führen. Das Vorhaben jedoch ist nach den Regelungen von § 13a BauGB von der Umweltprüfung und somit auch von der Anwendung der Eingriffsregelung befreit.

Gleichwohl folgt die Planung der Prämisse des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden dahingehend, dass sich die Grundflächenzahl mit einem Wert von 0,4 am ländlich typischen Bestand orientiert und insofern auch innerhalb der festgesetzten Wohngebiete WA 1 bis 4 auch die Entwicklung von Hausgärten mit entsprechender Boden-Regeneration möglich ist. Im Übrigen werden vollumfänglich anthropogen genutzte Kulturböden und somit keine seltenen Böden beansprucht. Die Planung fügt sich räumlich in den Wohnbaubestand bzw. in vorhandene Verkehrsstrassen ein und vermeidet so ein großflächiges Vordringen der Bebauung in die freie Landschaft.

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in der Fassung der 1. Änderung**

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden infolge der einzuhaltenden, diesbezüglich strengen Standards bei der Wohngebäudeplanung insoweit vermieden, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausbleiben werden. Die festsetzungsgemäße Erhaltung und Ergänzung des Baumbestandes innerhalb der Grünfläche wird zur (lokalen) Verbesserung der Schutzgüter (Meso-) Klima und Luft beitragen.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne in Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Wie oben bereits beschrieben, liegt das Plangebiet nicht innerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschlägig) ist im Geltungsbereich äußerst kleinräumig. Besondere Landschafts- und ortsbildprägende Sichtachsen existieren nicht.

Hinsichtlich des Besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG ergeben sich durch die vorgesehene Flächenbeanspruchung innerhalb der WA keine Verbote. Das Habitatpotenzial der von der ergänzenden Wohnbebauung beanspruchten straßen-, bahn- und siedlungsnahen Freifläche ist für nach § 44 relevante Arten(gruppen) gering. Dies gilt angesichts der von der vorhandenen Wohnbebauung und der Ortsdurchgangsstraße sowie der Bahntrasse ausgehenden Störpotenzials auch im Hinblick auf Bodenbrüter auf der Ackerfläche. Große Teile der geplanten allgemeinen Wohngebiete liegen somit gem. Anlage 5 HZE MV 2018 innerhalb der Wirkzone I (50 m) von Gemeindestraße bzw. von angrenzender Wohnbebauung bzw. der Bahnen und vollständig in Wirkzone II 200 m der Bahntrasse. Auf Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB) ist in Bezug auf z.B. die Feldlerche entlang von wenig frequentierten Straßen erst ab 300 m Entfernung keine Einschränkung der Habitateignung mehr gegeben, für die Schafstelze werden hier (ebenso wie für Vogelarten, die sich überwiegend in der Deckung von dichter Vegetation aufhalten sowie Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) Effektdistanzen von mind. 100 m angegeben. Für typischerweise auf Ackerflächen in MV rastende Zugvögel (Kraniche, nordische Gänse, Limikolen) wird auf Grundlage der oben genannten Arbeitshilfe von Störradien zur Beurteilung der Wirkung von Straßen von 200 bis 500 m ausgegangen. Auch diesbezüglich übernimmt die derzeit ackerbaulich genutzte Freifläche keine Funktion.

Für alle übrigen von § 44 BNatSchG erfassten Artengruppen ergibt sich bei Planumsetzung infolge der vor Ort gegebenen Habitatbedingungen und Störquellen (Straßen, Bebauung) insb. unter Beachtung der sich aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ergebenden zeitlichen Regelungen keine Relevanz.

Vor diesem Hintergrund sind die planbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen, die Anwendbarkeit eines Verfahrens im Sinne von § 13a BauGB wird insofern bestätigt.

Die im Vorigen erläuterten Sachverhalte treffen auch auf die 1. Änderung des B-Plans Nr. 17 bzw. die geplante Erweiterungsfläche zu. Somit sind keine inhaltlichen Veränderungen oder damit einhergehende Auswirkungen durch die Erweiterung anzunehmen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:
Der Bürgermeister



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar
Amt Neuburg
 Für die Gemeinde Hornstorf
 Hauptstr. 10a
 23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen,2025-05-13

**1.Änderung B- Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund der
 Beteiligung vom 07.04.2025**

Sehr geehrte Frau Lockowand,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.17 – 1. Änderung der Gemeinde Hornstorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 27.03.2025 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

<p>FD Bauordnung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde 	<p>FD Umwelt und Regionalentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
<p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger 	<p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden erneuten Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung wurde die Fläche der 1. Änderung gegenüber dem 1. Entwurf erweitert, um die Ergebnisse der Lärmschutzuntersuchung umfänglich im Plan festzusetzen und es wurde ein neues WA 5 ausgewiesen. In diesem wurden die Festsetzungen gegenüber dem Ursprungsplan und 1. Entwurf geändert, um eine flexiblere Ausnutzung der Baulandreserven mit Nachverdichtungsmöglichkeiten auch im Geschosswohnungsbau (2 Vollgeschosse) zu schaffen und um ein generationsübergreifendes Wohnen zu ermöglichen.

Die Planbezeichnung und Planzeichnung mit der Begründung sind hinsichtlich der beabsichtigten Planung und Auslegung nicht zweifelsfrei.

Da die beabsichtigten Änderungen in den Ursprungsplan eingearbeitet wurden und nicht erkenntlich gemacht wurde, was gegenüber dem Ursprungsplan geändert wurde, entsteht der Eindruck, dass es sich hier um den Bebauungsplan Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung handelt.

Das bedeutet, dass neben den Festsetzungen zur 1. Änderung auch der Ursprungsplan erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegangen ist und auch dazu vollständig Stellung genommen werden kann und der gesamte Plan in der Fassung der 1. Änderung der Abwägung zugänglich gemacht werden muss, auch wenn keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Damit kommt nur noch diese Fassung zur Anwendung. Übertragungsfehler sind ausgeschlossen, da eine erneute Abwägung stattgefunden hat.

Dieser Sachverhalte sollte sich dann auch in der Satzungsüberschrift widerspiegeln: B-Plan Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung.

Andernfalls hätte nur eine Satzung über die 1. Änderung den Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst, die Festsetzungen die sich geändert haben oder ergänzt wurden und im Weiteren den Hinweis darauf, dass alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes uneingeschränkt fortgelten. In diesem Fall muss zur Satzung über die 1. Änderung auch immer noch der Ursprungsplan zur Hand genommen werden.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ich weise darauf hin, dass die LBauO M-V durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130) zuletzt geändert wurde.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Die Planüberschrift sollte in : B-Plan Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung angepasst werden.

Planzeichenerklärung:

Text - Teil B:

Zu 1.1

Ich gehe davon aus, dass auch das neue WA 5 den Nutzungsbeschränkungen unterliegen soll und dementsprechend hier mit aufzunehmen ist.

Andernfalls sind dazu in der Begründung weitere Ausführungen zu machen.

Zu 6.

Ich weise darauf hin, dass in der Genehmigungsfreistellung der Nachweis der Einhaltung dieser Festsetzung durch das Amt abzufordern und zu prüfen ist.

Zu II

Der Rechtsbezug ist zu ergänzen.

Bei den Festsetzungen unter 2.0 handelt es sich um Hinweise, nicht um Festsetzungen nach BauGB, da es am bodenrechtlichen Bezug mangelt.

Zu Hinweise

Hinweis zu unterirdischen Betriebsmitteln

Hier sollte entsprechend der Begründung darauf hingewiesen werden, dass für den Anschluss des Flurstückes 3/28 an die öffentlichen Ver- und Entsorger die Erläuterungen in der Begründung unter Punkt 7ff zu beachten sind.

Darüber hinaus sind die Gemeinaussagen für alle Grundstückseigentümer zu beachten.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Seite 3

Seite 13 zu 7

Die Aussagen sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

Vorbeugender Brandschutz

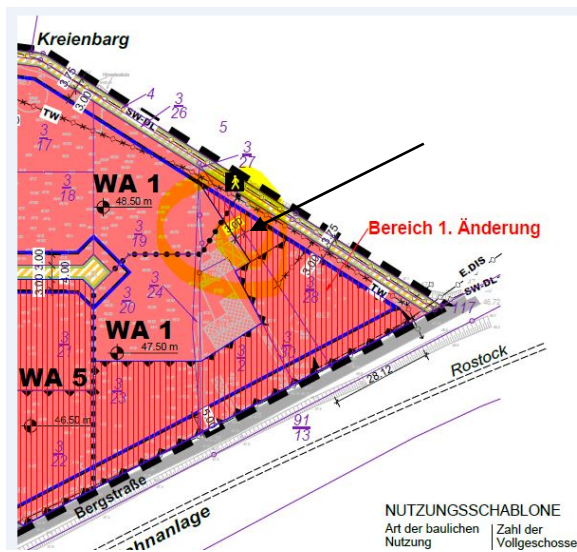
-

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die unten gekennzeichnete Bemaßung ist zu prüfen und ggf. zu streichen.



FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Grundsätzlich gelten die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde vom 21.04.2021 sowie vom 23.08.2024 auch für den 2. Entwurf der 1. Änderung. Darüber hinaus ist für den Geltungsbereich des 2. Entwurfs der 1. Änderung für die Entsorgung des Niederschlagswasser folgendes zu beachten:

Mit Schreiben vom 29.08.2024 teilte der Zweckverband mit, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation und Wasserversorgung in der „Bergstraße“ ausgeschlossen ist. Das Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden. Der gesicherte Nachweis einer möglichen Versickerung ist vor Satzungsbeschluss der unteren Wasserbehörde für die ungünstigste Bebauungssituation vorzulegen. Notwendige erforderliche Leitungsverlegungen für die Ver- und Entsorgung der Flurstücke 3/28 und 3/30 auf fremden Grundstücken sind im B-Plan durch eine Grunddienstbarkeit zu regeln (nur Anbindung an den öffentlichen Leitungsbestand im östlichen Bereich des Plangebietes möglich). Die Versickerung des Niederschlagswasser auf den betroffenen Grundstücksflächen bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis, die vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist bei der Erlaubnisbehörde anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

1. Lärmemissionen

Vorwort:

Die vorliegende Planung sieht die Änderung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen B-Planes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ vor.

Die mit Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte schalltechnische Untersuchung wurde mit Gutachten der Umweltplan GmbH, Proj.Nr. 34620-00 vom 30.10.2024 vorgelegt.

Diese Untersuchung wurde bereits zum Entwurf des B-Plans Nr.17 gefordert. Obwohl sich die damalige Forderung nach einem Gutachten auf Berechnungen der unteren Immissionsschutzbehörde gründete, wurde sie von der Gemeinde als nicht erforderlich erachtet, da keine Konflikte gesehen wurden.

Dies ist insoweit von Belang als dass die vorliegende Untersuchung mit deutlichen Orientierungswertüberschreitungen über die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus nicht nur für den Bereich der Änderung, sondern auch die Wohnhäuser auf den Flurstücken 3/12, 3/22 und 3/23 des B-Planes relevant ist.

Nach diesseitiger Kenntnis befinden sich die Grundstücke noch im Eigentum der Gemeinde. Notwendige aktive Schallschutzmaßnahmen sind also noch realisierbar. Es wird auf das Haftungsrisiko der Gemeinde für die fehlerhafte immissionsschutzrechtliche Bewertung hingewiesen.

Grundsätze der fachlichen Beurteilung:

Die maßgebliche Norm für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005ⁱ. Die Schutzbedürftigkeit des Plangebietes entspricht unstrittig einem allgemeinen Wohngebiet. Die maßgeblichen Orientierungswerte betragen tags 55dB(A) und nachts 45dB(A). Bei den Orientierungswerte handelt es sich um Außenwerte. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

DIN 18005:

*„Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die **Abwägung kann** in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.*

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten.

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere der gesunden Wohnbedingungen vor?

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Bei der Bewertung der gesunden Wohnverhältnisse ist der §136 (3) Nr.1a BauGBⁱⁱ maßgeblich. Ob städtebauliche Missstände vorliegen, soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse der betroffenen Wohnungen beurteilt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

>> Schädliche Umwelteinwirkungen liegen nicht vor, soweit die Grenzwerte der 16. BImSchVⁱⁱⁱ für die jeweiligen Gebiete nicht überschritten werden. <<

Über dieser „einfach-rechtlichen“ Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen beginnt der verfassungsrechtlich kritische Bereich mit 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (der im konkreten Fall klar unterschritten wird).

Zur Zumutbarkeit der Einkapselung (z.B. Schallschutzfenster mit Zwanglüftung) äußerte sich das BVerwG im Urteil 4 C 4/05 vom 21.09.2006:

„Zu den Schutzgütern, denen bei Bestimmung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeit Rechnung zu tragen ist, gehört die „angemessene Befriedigung der Wohnbedürfnisse“, die auch die Möglichkeit störungsfreien Schlafens umfasst. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von jeher anerkannt (vgl. etwa Urt. vom 21.5.1976 - IV C 80.74 - BVerwGE 51, 15, 33 und Urt. vom 29.1.1991 - 4 C 51.89 - BVerwGE 87, 332, 373). Welche Wohnqualität angemessen ist, ist nicht statisch festgelegt, sondern kann im Laufe der Zeit Wandlungen unterliegen, die in Bestrebungen des Gesetzgebers oder auch in sich verfestigenden Anschauungen des täglichen Lebens ihren Ausdruck finden können. Vor diesem Hintergrund geht der Senat davon aus, dass zur angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse heute grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster gehört.“

Im Hamburger Leitfaden ‚Bauleitplanung‘ heißt es deshalb:

„Vor diesem Hintergrund sind Interpretationen der Formulierung „vergleichbare Maßnahmen“ abzulehnen, die darauf hinaus laufen, Wohnen lediglich bei geschlossenen Fenstern bzw. mit minimalsten Spaltöffnungen zu ermöglichen.“ ...

„Architektonisch-gestalterische Elemente sowie geringfügige ökonomische Konsequenzen müssen daher in stark lärmbelasteten Bereichen gegenüber dem Abwägungsbelang „Lärm“ zurückstehen.“

Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens richtet sich demnach nicht nach den Regelungen der DIN 4109 (passiver Schallschutz), sondern nach den einschlägigen Richtlinien/Verordnungen (16.BImSchV, 18.BImSchV, DIN 18005, TA Lärm) die den Außenlärmpegel zu Grunde legen. Die Definition der **gesunden Wohnbedingungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist immer an den Außenlärmpegel geknüpft**, solange nicht die Lärmübertragung innerhalb von Gebäuden betrachtet wird.

>> Von gesunden Wohnbedingungen kann bei allen Wohnräumen dann nicht ausgegangen werden, wenn deren Beurteilungspegel Außen über den Grenzwerten der 16.BImSchV liegt. <<

„Eine unmittelbare Anwendung der 16. BImSchV auf Bestandsstraßen ist aufgrund des auf den Bau oder eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen beschränkten Anwendungsbe-reichs nicht möglich. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung der Instanzgerichte werden die Grenzwerte der 16. BImSchV jedoch im

Rahmen der Prüfung gem. § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO auch für Bestandsstraßen als Orientierungswert herangezogen. (BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993 – 11 C 45/92 – zitiert nach juris, Rn. 30; VG Oldenburg, Urteil vom 13. Juni 2014 – 7 A 7110/13 – zitiert nach juris, Rn. 88; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21. März 2012 – 11 B 10.1657 – zitiert nach juris, Rn. 28; VG Bremen, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – 5 V 1236/15 – zitiert nach juris, Rn. 16)“.

„Für die Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung überschritten wird, (und somit gegebenenfalls ein Anspruch gegen die zuständige Behörde auf ein Einschreiten besteht) können neben den Lärmschutz-Richtlinien-StV die Grenzwerte aus § 2 der 16. BImSchV als Orientierungswerte herangezogen werden.“^{iv}

Ergebnis des Gutachtens:

Lt. Gutachten wird der Orientierungswert tags nur an einem Immissionsort (IO2) knapp um 1dB(A) überschritten.

Maßgeblich ist aber der Nachtzeitraum mit mehreren Immissionsorten (IO2, IO4, IO5, IO6) an der südlichen Baugrenze an denen der Orientierungswert um mehr als 4 bis zu 6 dB(A) überschritten wird. Die Überschreitung um mehr als 4dB(A) ist deshalb relevant, weil damit der Grenzwert der 16.BImSchV als Marker für die schädlichen Umwelteinwirkungen überschritten wird.

Damit wurde ein relevanter Lärmschutzkonflikt zwischen dem bestehenden Schienenverkehr und der sehr dicht heranrückenden Wohnnutzung identifiziert. Damit wurde die immissionsschutzrechtliche Einschätzung zum B-Plan Nr.17, die von der Gemeinde unfachlich weggewogen wurde, bestätigt.

Der Gutachter hat deshalb Betrachtungen zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Unter 6.1/Anhang A6.1 wird die Wirkung einer 3m Schallschutzwand an der Südseite des Plangebietes untersucht. Im Erdgeschoss können die Beurteilungspegel sogar relevant unter den Orientierungswert von 45dB(A) gesenkt werden. Erwartungsgemäß kann der Pegel im Obergeschoss mit ca. 5,6m über GOK dadurch nicht gesenkt werden. Die schädlichen Umwelteinwirkungen können also mit dieser Maßnahme M1 im OG nicht verändert werden. Der Gutachter gibt noch eine Wandhöhe von 6m an, um nachts den Orientierungswert zu erreichen.

Als zweite aktive Lärmschutzmaßnahme wird unter 6.2 beschrieben, das die südöstliche Wohnbaugrenze um 27m von der Lärmquelle Schiene abrücken müsste, um den Orientierungswert nachts zu erreichen.

Der Gutachter verweist zwar auf das Abwägungsermessen der Gemeinde schlägt aber Festsetzungen vor, die allein auf passive Lärmschutzmaßnahmen abstellen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist zu bemängeln, dass die Kombination von aktivem und passivem Schallschutz nicht untersucht und somit die erforderliche Abwägung verhindert wird. Die Abwägung wird u.a. in der DIN 18005 aber auch in aktueller Rechtsprechung gefordert.

Eine alleiniger Lösungsansatz durch passiven Lärmschutz ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Der 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hat durch Urteil vom 29. März 2012 (Az. 4 C 694/10.N) einen Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Wohngebietes für rechtswidrig erklärt. Das Urteil stärkt den Schutz der Bewohner gegenüber Verkehrslärm bei der Bauleitplanung, weil es

von den Städten/Gemeinden bei erkennbaren Konflikten mit Lärm die Entwicklung eines schlüssigen und verbindlichen Lärmschutzkonzeptes fordert.

Das OVG Lüneburg formulierte in seinem Urteil (Beschluss vom 21. Februar 2020 – 1 MN 147/19 –, juris) den Leitspruch: „Auch in einer erheblich mit Lärm vorbelasteten Umgebung ist die Ausweisung von Wohn- und urbanen Gebieten möglich, **wenn dafür entsprechend gewichtige städtebauliche Gründe vorliegen** und jedenfalls im Gebäudeinneren zumutbare Lärmwerte erreicht werden (Anschluss an BVerwG, Urt. v. 22.3.2007 - 4 CN 2.06 -, BVerwGE 128, 238).“

Diese gewichtigen städtebaulichen Gründe wurden eben nicht aufgeführt. Ein direktes Ausweichen auf passiven Schallschutz ist deshalb unzureichend. Ob es derartige städtebauliche Zwangslagen vor Ort gibt, wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits jetzt bezweifelt.

Es wird deshalb die erneute Prüfung von Maßnahmen gefordert, die die maßgeblichen Außenwerte unter die Grenzwerte der 16.BImSchV als Maß der schädlichen Umwelteinwirkungen bringen. Innerhalb des Bereiches zwischen dem Orientierungswert der DIN 18005 und dem Grenzwert der 16.BImSchV (45-49dB(A)) hingegen sind alleinige Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zulässig.

Vorschläge:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Lösungen bzw. weitere Untersuchungen vorgeschlagen:

1. An der südöstlichen Plangrenze wird eine Schallschutzwand in der Höhe (vermutl. unter 3m) festgesetzt, die ein Überschreiten des OW nachts im EG verhindert. Ein Ausbau des DG wird untersagt.
(Vorteil: Grundstücksgröße bleibt erhalten, Wohnqualitätserwartung wird durch Einhaltung des OW erfüllt, viel höhere und kostenintensivere Schallschutzwand bleibt erspart).
(Ein Absenken des Beurteilungspegels im OG auf den Grenzwert der 16. BImSchV (49dB(A)) und ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen wäre denkbar, würde aber vermutlich auch eine sehr hohen Wand >5m erfordern.)
2. Die südliche Wohnbaugrenze wird soweit nach Norden verschoben bis der Grenzwert der 16. BImSchV (49dB(A)) auch im OG erreicht wird. Der dann noch erforderliche Schallschutz ist über passive Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.
(Vorteil: kein Verzicht auf OG, keine Schallschutzwand, passive Schallschutzmaßnahmen als Ergänzung)

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

-

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Es bestehen Nachforderungen.	

1. Eingriffsregelung/Baumschutz

Bearbeitung Frau Lindemann

Siehe vorherige Stellungnahmen

2. Arten- und Biotopschutz/Natura 2000

Bearbeitung Herr Höpel

Artenschutz

Aufgrund der 1. Änderung des B-Planes ergeben sich aktuell keine weiteren Forderungen oder Auflagen.

Die in die Satzung zum B-Plan, hier Teil B Text, unter Punkt II. 2.0 „Vorsorglicher Artenschutz“, aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch die 1. Änderung des B-Planes nicht betroffen.

Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die 1. Änderung des B-Planes nicht betroffen.

3. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Bearbeitung Frau Basse

Zum o. g. erneuten B-Planentwurf bestehen keine Einwände und/oder Hinweise.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

HZE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Neue, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsanlagen, sind nicht geplant.

Straßenbaulastträger

Zur o.g. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

Abfallwirtschaftsbetrieb

- Nicht erneut beteiligt

FD Kataster und Vermessung

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.

In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.

Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

ⁱ DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuß Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau

ⁱⁱ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

ⁱⁱⁱ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I Nr. 61, S. 2269) in Kraft getreten am 1. Januar 2015

^{iv} Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand - Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen, WD 7 - 3000 – 021/16, vom 03.03.2016


Amt Neuburg

B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in der Gemeinde Hornstorf

Projekt-Nr.: 34620-00

Fertigstellung: 22.11.2024

Revision 001

Handlungsbevoll-
mächtigter: 
Dipl.-Ing. Jens Hahn

Projektleitung/
Bearbeitung: 
M. Sc. Physik Paul Kösling

Geprüft: Dipl.-Ing. Jens Hahn
22.11.2024

Kontaktdaten
Auftraggeber: Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Beurteilungsmaßstäbe	4
2.1	Orientierungswerte für Verkehrslärm	4
2.2	Beurteilungspegel	5
2.3	Immissionsorte.....	6
2.4	Höhe der Immissionsorte	6
3	Örtliche Gegebenheiten	7
4	Berechnungsgrundlagen	8
4.1	Emissionskennwerte	8
5	Berechnungsergebnisse.....	9
6	Lärmschutzmaßnahmen	10
6.1	Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk	10
6.2	Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle	11
6.3	Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz	11
7	Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan.....	13
8	Zusammenfassung.....	15
9	Quellenverzeichnis.....	16
	Anhang.....	17
	Anlage 0 Emissionskennwerte Modell.....	18
	Anlage 1 Rasterkarte Bestand Tag/Nacht.....	21
	Anlage 2 Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht	24
	Anlage 3 Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht	26
	Anlage 4 Rasterlärmmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht.....	29
	Anlage 5 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand....	31
	Anlage 6 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].....	4
--	---

1 Aufgabenstellung

Für die 1.Änderung des B-Plans Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf ist eine Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes zu erstellen. Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit den jeweiligen lärmartspezifischen Beurteilungsvorschriften.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg fordert in seiner Stellungnahme vom 09.07.2023 eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs. Demnach soll durch die angebotsgegenständliche Schalltechnische Untersuchung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein prüfbarer Nachweis dafür erbracht werden, dass innerhalb der geplanten Wohnbauflächen keine unzulässigen Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Für den Fall, dass durch den Straßen- bzw. Bahnverkehr unzulässige Geräuscheinwirkungen entstehen, sind Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung vorzugeben.

2 Beurteilungsmaßstäbe

2.1 Orientierungswerte für Verkehrslärm

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Regel schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Deren Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigung zu erfüllen. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß DIN 18005:2023-07 [1; 2].

Die DIN 18005 enthält jedoch keine Festsetzungen von normativ verbindlichen Grenzwerten. Die Orientierungswerte sind also als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Die Belange des Schallschutzes sind bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Interessen zu verstehen.

Die Abwägung kann u.U. bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen, weil sich z.B. in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage die Orientierungswerte nicht mehr einhalten lassen.

Für schutzbedürftige Nutzungen gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Baugebiet	Verkehrslärm ^a L _r in dB(A)	
	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allg. Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiet (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55
sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^b	45 - 65	40 - 65
Industriegebiete (GI) ^c	-	-

a - Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

b - Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

c - Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

Der Status der Flächennutzung wurde auf der Grundlage der vorhandenen B-Pläne festgelegt. Soweit sich Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches von B-Plänen befinden, wurde von der tatsächlich vorhandenen Nutzung ausgegangen.

Wo i. R. d. Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Zuvor ist die Einhaltung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu überprüfen. Das BVerwG hat bestätigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, um die zumutbare Lärmbelastung eines Wohngebietes i. R. d. gerechten Abwägung zu bestimmen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete durch Verkehrslärm um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein ¹.

Grundsätzlich gilt:²

"Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Geboten stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern."

Für ein geplantes Wohngebiet, an dessen Rändern die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr durch Verkehrslärm überschritten werden, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass die Grenzen gerechter Abwägung überschritten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe gewichtig sind,
- der Plangeber die baulichen und technischen Möglichkeiten ausschöpft, die ihm zu Geboten stehen, um negative Lärmauswirkungen zu verhindern,
- im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird,
- in besonderer Weise darauf geachtet wird, dass auf den lärmabgewandten Seiten der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.

Im Einzelfall kann aus Vorsorgegründen aber auch die Vorgabe geringerer Beurteilungspegel als in den Orientierungswerten vorgesehen, Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein.

2.2 Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Gewerbe, Freizeit- und Sportanlagen) werden jeweils für sich allein bewertet und nicht addiert. Der Beurteilungspegel ist ein Wert zur Kennzeichnung der mittleren

¹ BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6.88

² BVerwG, Beschl. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06

Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für bestimmte Geräusche, Zeiten und Situationen. Der Beurteilungspegel ist der mit den schalltechnischen Orientierungswerten bzw. anderen Immissionsrichtwerten zu vergleichende Pegel.

In Abhängigkeit von der Geräuschart sind bei der Bildung der Beurteilungspegel verschiedene Beurteilungszeiträume zu berücksichtigen. Beim Verkehrslärm gilt eine 16-stündige Beurteilungszeit für den Tagzeitraum und eine 8-stündige Beurteilungszeit für die Nacht.

Der Beurteilungspegel ergibt sich durch energetische Pegel-addition der zeitraum- und emittentenbezogenen Mittelungspegel aller zur jeweiligen Emittentengruppe gehörenden Teilschallquellen. Durch Pegelkorrekturen werden Impuls- und Tonhaltigkeit, Einwirkdauer sowie Zeiten erhöhter Störwirkung berücksichtigt.

2.3 Immissionsorte

Die Lage der maßgebenden Immissionsorte richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. Bei der Berechnung von Straßenverkehrsgeräuschen wird der Immissionsort gemäß RLS - 19[3] auf Höhe der Geschossdecke angenommen. Bei Außenwohnbereichen liegt der maßgebende Immissionsort 2 m über der als Außenwohnbereich genutzten Fläche. Bei unbebauten Bauflächen befinden sich die Immissionsorte auf den Baugrenzen.

Die Bestandsgebäude innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt, mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Höhe berücksichtigt.

2.4 Höhe der Immissionsorte

Alle Geschossebenen wurden mit einer Höhe von 2,8 m pro Geschoss berücksichtigt. Bestandsgebäude wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Geschosshöhe berücksichtigt.

Die Lage der Immissionsorte ist in den Rasterlärmkarten [A1.1](#), [A1.2](#) und [A2](#) enthalten.

3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ [4] liegt inmitten des Siedlungsbereichs der Gemeinde Hornstorf.

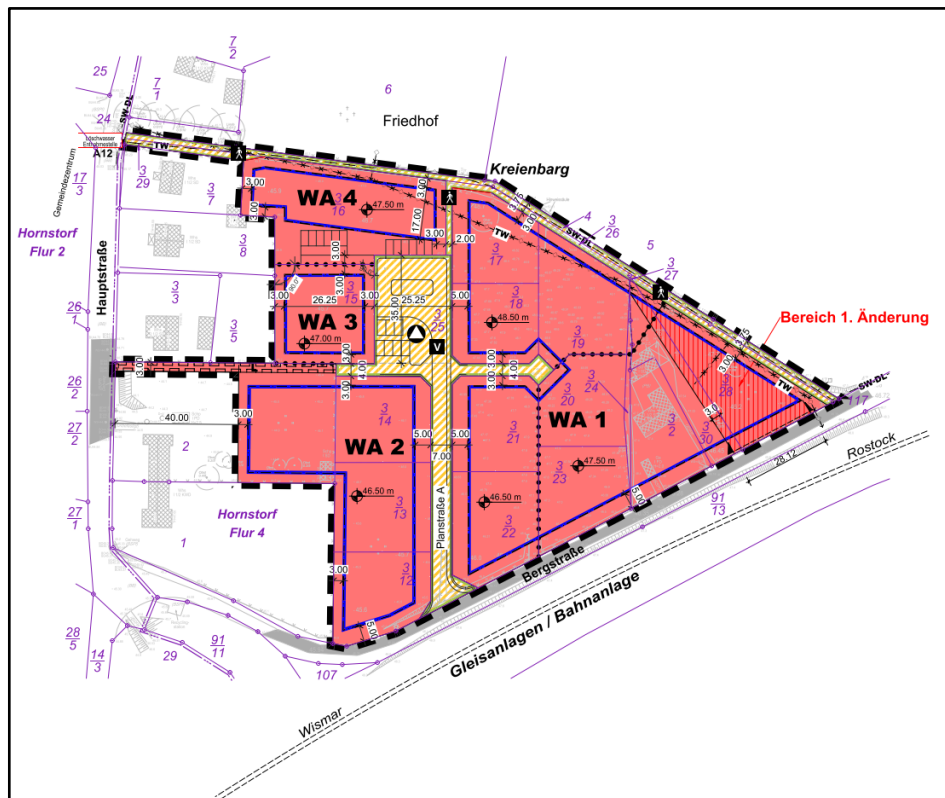


Abbildung 1: Ausschnitt - Vorentwurf: Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“.

Das Plangebiet wird umgeben:

- In nördlicher Richtung von landwirtschaftlichen Flächen,
- In westlicher und südlicher Richtung von Wohnbebauung und der K34 „Hauptstraße“,
- In südöstlicher Richtung von der Bahnstrecke Rostock-Wismar.

Die topografischen Bedingungen wurden im Prognosemodell berücksichtigt. [5]

4 Berechnungsgrundlagen

Der von einer Schallquelle in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich erzeugte Schalldruckpegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle, der Geometrie des Schallfeldes, den durch Topografie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Schallausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Zur Berechnung der Beurteilungspegel wurde die perspektivisch zu erwartende Emissionssituation auf ein akustisches Prognosemodell abgebildet. Das Prognosemodell berücksichtigt Reflexionen der 3. Ordnung für Schienenlärm bzw. Reflexionen der 2. Ordnung für Straßenverkehrslärm. Als Berechnungsvorschriften dienen die Schall 03 [6] für Schienenlärm und die RIs-19 [3] für Straßenverkehrslärm.

Alle Berechnungen finden für Wind Bedingungen statt.

4.1 Emissionskennwerte

Die Emissionskennwerte der Straße sowie der Schiene können der [Anlage A0](#) entnommen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der Straßenlärm auf der K34 (Hauptstraße), sowie der Schienenlärm der Strecke Wismar-Rostock als Emissionsquellen berücksichtigt.

Die Verkehrsdaten [7] bezüglich der K34 wurden vom Auftraggeber bereitgestellt. Auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Information [8] wird im Berechnungsmodell für die Straßenoberfläche der Hauptstraße, AC11 angesetzt.

Die Verkehrsdaten der anliegenden Bahnstrecke Wismar-Rostock wurden bei der „Deutschen Bahn“ abgefragt und beinhalten die Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 11/2024) des Bundes [9].³

³ Laut Auftraggeber besteht die Möglichkeit, dass die Züge im Bereich des Planungsgebietes entgegen den Prognosedaten eine Streckengeschwindigkeit von 50 km/h fahren. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung sind dem Gutachter jedoch keine weiteren Informationen hinsichtlich der Streckengeschwindigkeit bekannt. Während der Sachverhalt in Klärung ist, bleibt die Zugzahlenprognose [9] weiterhin als Datengrundlage bestehen.

5 Berechnungsergebnisse

Präambel

Auf Basis der in Kapitel 4 verwiesenen Emissionskennwerte wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, Berechnungsergebnisse sowie Rasterkarten sind dem [Anhang](#) zu entnehmen (A1 bis A6).

Mit den Rasterlärmkarten erfolgt eine farblich codierte und beurteilungszeitraumabhängige Darstellung der Beurteilungspegel. Die farblich dargestellten Pegelstufen umfassen 5 dB Intervalle, angelehnt an Bereiche entsprechend der Grenzwerte. Die Grenzen der Pegelstufen sind durch Isophonen-Linien, d.h. Linien mit gleichen Pegelwerten, markiert. Die Pegelklassenbreite und die Höhe der Pegel können anhand der Pegellegende der Pläne abgelesen werden. Die dargestellten Beurteilungspegel können punktuell mit den Immissionsorientierungswerten der DIN 18005 verglichen werden, gelten jedoch nur für die in den Rasterlärmkarten angegebene Berechnungshöhe. Die Berechnungshöhe kennzeichnet in der Regel die maßgebende Berechnungshöhe, also diejenige Höhe, für die am ehesten eine Überschreitung erwartet werden kann.

Zur detaillierteren Betrachtung der Immissionen, insbesondere zur Ermittlung der Höhenabhängigkeit, wurden in charakteristischen Immissionsbereichen (IO1 bis IO6) Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse der Einzelpunktberechnungen wurden in [Anlage 5.1](#) zusammenfassend dargestellt.

Berechnungsergebnisse

Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Am IO2 wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes von $ORW = 45 \text{ dB(A)}$ um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Im Tagzeitraum konnte keine Überschreitung des Orientierungswertes $ORW = 55 \text{ dB(A)}$ an den Immissionsorten festgestellt werden.

6 Lärmschutzmaßnahmen

Die Berechnungsergebnisse in [Anlage 5](#) zeigen, dass die Orientierungswerte im maßgebenden Nachtzeitraum um bis zu 4 dB(A) überschritten werden. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Da die vorliegende die Planung Lärmkonflikte aufweist, sind im Rahmen der Abwägung Maßnahmen zur Lösung oder zur Verminderung der Lärmkonflikte zu prüfen.

Diesbezüglich wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen näher untersucht:

Maßnahme M1: Errichtung eines Lärmschutzbauwerkes an der südöstlichen Baugrenze

Maßnahme M2: Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle
(Verschiebung der südöstlichen Baugrenzen nach Nordwesten zur Vergrößerung des Abstandes zur Bahntrasse)

Maßnahme M3: Passiver Schallschutz

6.1 Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk

Die Errichtung von Lärmschutzwänden und -wällen kann eine effektive Maßnahme zur Verminderung der Verkehrslärmimmissionen sein. Lärmschutzbauwerke können prinzipiell als Wände, Wälle, Wall-/Wandkombinationen oder auch Funktionsbauten ausgeführt werden. Neben der Höhe und Lage der Lärmschutzanlage hat auch der „Öffnungsanteil“ des Bauwerkes einen erheblichen Einfluss auf die erreichbare Pegelminderung.

[Anlage A1.2](#) zeigt, dass die Orientierungswertüberschreitungen primär auf die erste Baureihe (Baufelder WA1, WA2) an der südöstlichen B-Plangrenze beschränkt sind.

Die höchsten Beurteilungspegel sind an den schienenzugewandten SO-Fassaden der vorhandenen bzw. geplanten Wohngebäude zu erwarten. An den lärmabgewandten Fassaden der Wohnhäuser sind infolge der Eigenabschirmung der Baukörper keine Konflikte zu erwarten (siehe hierzu auch [Anlage A1.2, Immissionsort 3](#)).

Für die vorliegende Untersuchung wurde die Wirkung einer immissionsortnahen Lärmschutzwand an der südöstlichen B-Plangrenze innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planentwurfes untersucht.

Im Bereich der Gebietszuwegung (Planstraße) wurde die Lärmschutzwand geöffnet.⁴ Die Gesamtwandlänge beträgt ~150m. Die Wand ist beidseitig schallhart. Die Lage der Lärmschutzwand ist in den Anlagen [A2](#) und [A3](#) dargestellt.

⁴ Für die Grundstückszuwegungen der Bestandsbebauung (Bergstraße 1) wurde die Lärmschutzwand geschlossen. Hier ist der Einbau von Toren notwendig.

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass zum Schutz der Erdgeschossenebene eine Wandhöhe von 3 m bez. auf GOK erforderlich ist. Mit einer 3 m hohen Wand werden in der EG-Ebene Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A) erreicht.

Zum Schutz der DG-Ebene ist eine Wandhöhe von 6 m erforderlich.⁴

Aufgrund der notwendigen Wandöffnung ergibt sich insbesondere in den Randbereichen eine geringe Wandwirksamkeit. Inwieweit der Wandeinsatz wirtschaftlich und städtebaulich verträglich ist, liegt im abwägenden Ermessen des Planerstellers.

6.2 Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle

Als nicht bauliche Maßnahme, ist theoretisch eine Verschiebung der südöstlichen Wohnbaugrenzen um bis zu 21 m möglich. Damit wäre für Neubauten sichergestellt, dass der Orientierungswerte tags und nachts in einer Höhe von 5,6 m (DG) eingehalten werden.

Durch die Verschiebung der südöstlichen Baugrenze nach Nordwesten tritt ein Flächenverlust ein. Inwiefern dieser Flächenverlust realisierbar und wirtschaftlich vertretbar ist, kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden.

6.3 Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz

Wenn aktive und/oder städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich sind oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Der Schutz gegen Außenlärm wird in Kapitel 7 der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109:2018-01 [10] behandelt. Zum Schutz gegen Außenlärm werden in der DIN 4109-1:2018-01 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt. Zur Bemessung der Anforderungen des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a nach DIN 4109-2:2018-01 .

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß ergibt sich dabei aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel abzüglich einer Korrekturwertes für die zu schützende Raumnutzung nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit $R'_{w,ges}$ gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB

L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien,

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

$R'_{w,\text{ges}} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien

$R'_{w,\text{ges}} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u.ä.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,\text{ges}} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,\text{ges}}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels werden die Lärmbelastungen in der Regel berechnet. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) oder, sofern der Beurteilungspegel nachts weniger als 10 dB(A) gegenüber dem Tageswert absinkt, für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung eines um 10 dB(A) erhöhten Beurteilungspegels zum Schutz des Nachtschlafes (dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden). Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, bei der sich die höheren Anforderungen ergeben.

Bei Sportlärmissionen sind die Beurteilungspegel rechnerisch zu ermitteln, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind.

Ergibt sich die vorhandene Geräuschmissionssituation als Überlagerung mehrerer gleich- oder verschiedenartiger Quellen, so berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel als energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist dabei nur einmal zu berücksichtigen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der resultierende Außenlärmpegel für die schutzbedürftigen Bereiche innerhalb des Plangebietes als Rasterlärmkarte in Anlage 4 dargestellt.

7 Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan

Die nachfolgend dargestellten Festsetzungsvorschläge stellen lediglich Gutachterempfehlungen dar. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Abwägung durch den Planersteller müssen die Festsetzungsvorschläge ggf. an die aktuelle Planung angepasst werden.

Der nachfolgende Festsetzungsvorschlag basiert auf der Annahme, dass durch den Planersteller im Rahmen der Abwägung auf passive Lärmschutzmaßnahmen abgestellt wird.

1. Passiver Schallschutz:

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist im Beiplan dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-1:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

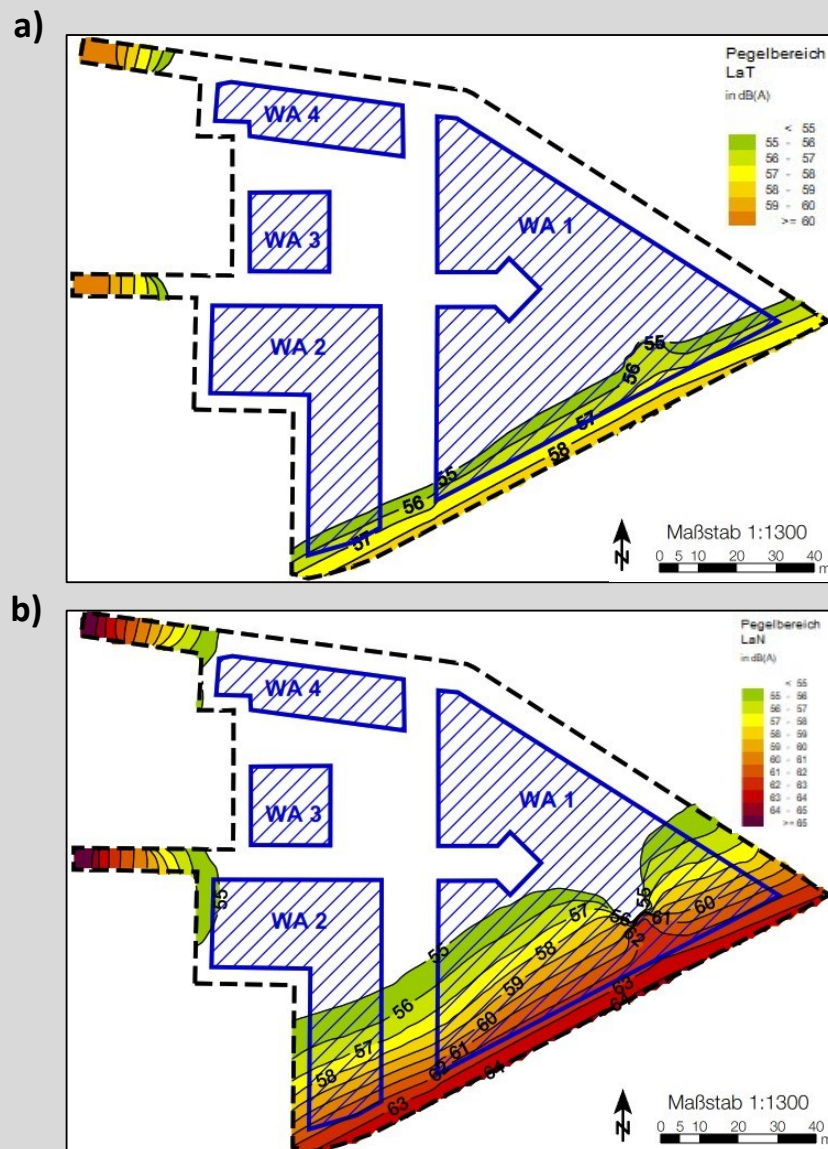


Abbildung 2: zeigt a) die maßgeblichen Außenlärmpegel Tags (LaT) und b) die maßgeblichen Außenlärmpegel Nachts (LaN) nach DIN 4109-1:2018-01 für das untersuchte Plangebiet.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf war ein schalltechnischer Fachbeitrag zu erarbeiten, um die durch das Planvorhaben entstehenden Geräuschemissionen und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Minderung bzw. Lösung der Orientierungswertkonflikte wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden (Maßnahme M1) mit einer Mindesthöhe von 3m geprüft. Aufgrund der notwendigen Bauwerksöffnung im Bereich von Straßen und Grundstückszuwegungen ergibt sich partiell eine geringe Bauwerkseffizienz. Die Beurteilung Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme bzw. der städtebaulichen Verträglichkeit kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Verfassers erscheint zumindest ein Vollschutz des Plangebietes durch Lärmschutzwände fraglich.

Gleiches gilt für die Maßnahme M2. Eine Verschiebung der südöstlichen Baugrenze um 21m nach Nordwesten (Maßnahme M2) löst theoretisch alle Orientierungswertkonflikte führt jedoch gleichzeitig zu einem Verlust an nutzbarer Baufläche. Auch hier erscheint aus Sicht des Verfassers die wirtschaftliche Tragfähigkeit fraglich.

Können die Maßnahmen M1 und M2 nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen (Maßnahme M3) Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

9 Quellenverzeichnis

- [1] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2023
- [2] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 2023
- [3] **Richtlinie.** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, 2019
- [4] **Planungsunterlage.** Gemeinde Hornstorf, Entwurf: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Entwurf, 2024, 14.05.2024, Erhalten am: 29. Juli 2024 - Email
- [5] **Planungsunterlage.** LAiV M-V Downloadportal Geobasisdaten, Digitales Gelände Modell 5 m, Erhalten am: 10.09.2024 - Download
- [6] **Richtlinie.** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Anlage 2 (zu § 4) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), 2020, 4.11.2020
- [7] **Planungsunterlage.** Landkreis Nordwestmecklenburg, Verkehrszählung: K 34 ab 2020, 2021, Erhalten am: 10.09.2024 - Email
- [8] **Planungsunterlage.** Ingenieurbüro Möller, Ausbau der Kreisstraßen 34 und 35 in Hornstorf, Ausbauquerschnitt, 07/2024, Erhalten am: 08.10.2024 - Email
- [9] **Planungsunterlage.** Deutsche Bahn AG, Verkehrsdaten B-Plan 17 "Kreienberg", Prognose 2030, Erhalten am: 10.09.2024
- [10] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, 2018

Anhang

Anlage 0
Emissionskennwerte Modell

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf

Emissionsparameter Schiene

A0

DB Wismar–Rostock		Gleis: 6921			Richtung: Wismar–Rostock		Abschnitt: 1		Km: 5+238	
Zugart Name		Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max				
		Tag	Nacht							
2	Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22,0	3,0	140	38	ja				
1	Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9,0	2,0	140	77	ja				
-	Gesamt	31,0	5,0	-	-	-				
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB	Brücke		
5+238	Standardfahrbahn	-	80,0	-	-	-	-	KBr dB	KLM dB	
								-	-	



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/1

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Emissionsparameter Straße

A0

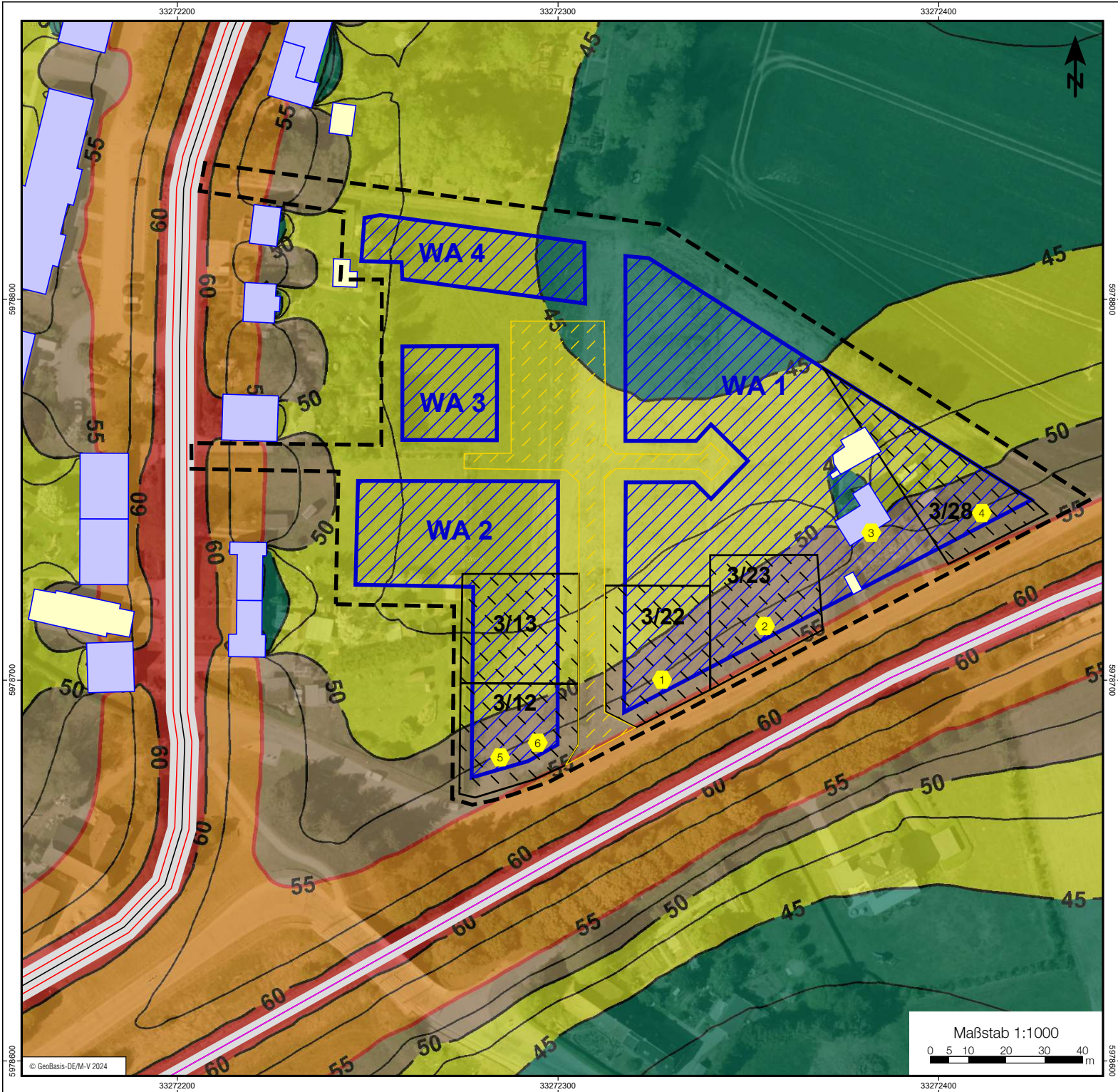
Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt		Mehrfach- reflektion dB(A)	Steigung Min / Max %	Emissionspegel	
			M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h		Typ	Abstand m			Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
Hauptstraße			Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
0+000	1565	Pkw	82,8	13,9	92,0	89,0	50	50	Asphaltbetone <= AC11		-	-	-3,7 - 2,8	71,8 - 72,1	64,6 - 64,9
		Lkw1	2,7	0,8	3,0	5,0	50	50							
		Lkw2	4,5	0,9	5,0	6,0	50	50							
		Krad	-	-	-	-	50	50							



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.:
34620-00
Seite 1/
<Total>

Anlage 1
Rasterkarte Bestand Tag/Nacht



Zeichenerklärung

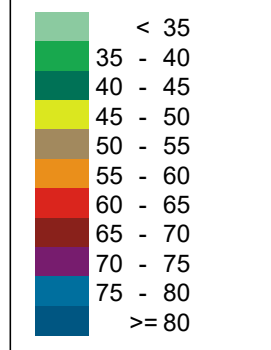
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Tag

Gebietsnutzung

- ▨ Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrT

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



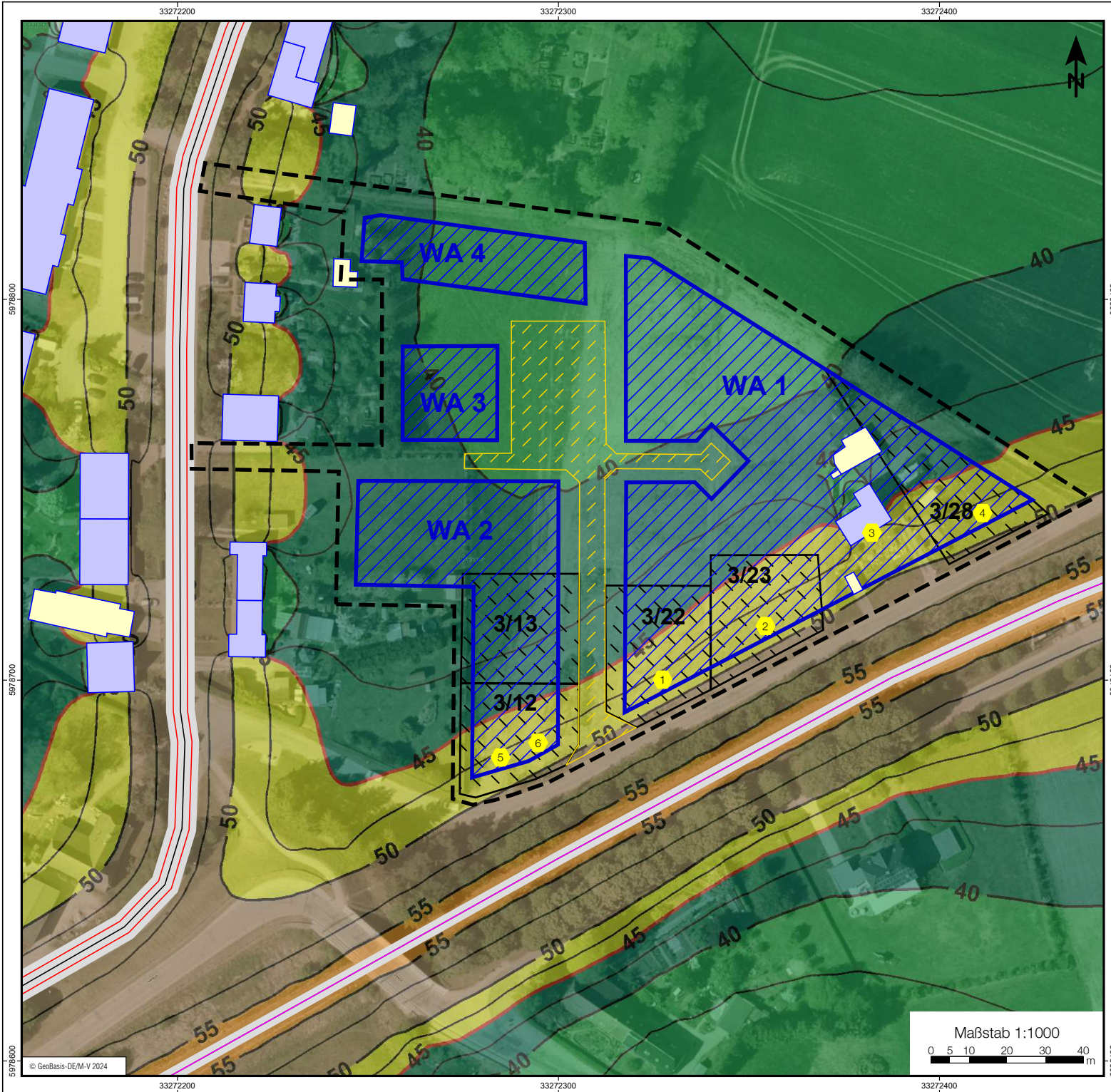
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand - Rasterkarte LrT Plan-Nr.: 1.1 Maßstab: 1 : 1000
---------	---	---

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn





Zeichenerklärung

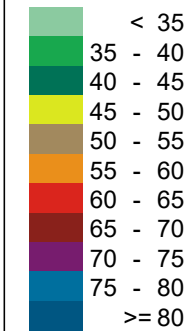
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- ▭ Flurstück
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

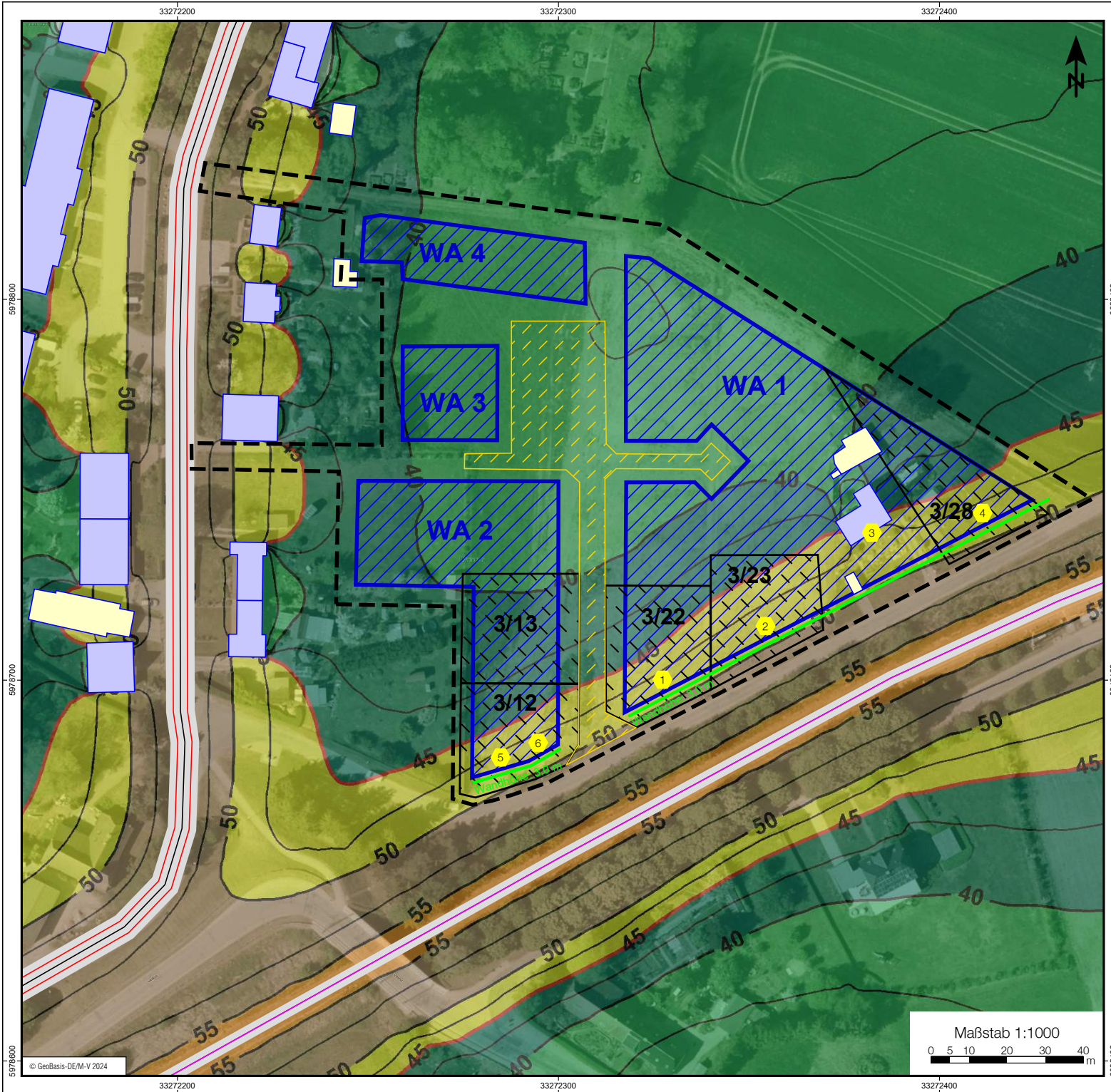

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptstz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majkowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand - Rasterkarte LrN
 Plan-Nr.: 1.2
 Maßstab: 1 : 1000

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 2
Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

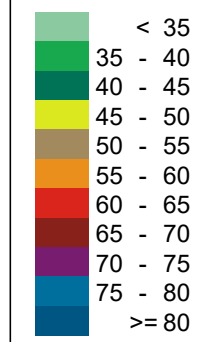
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



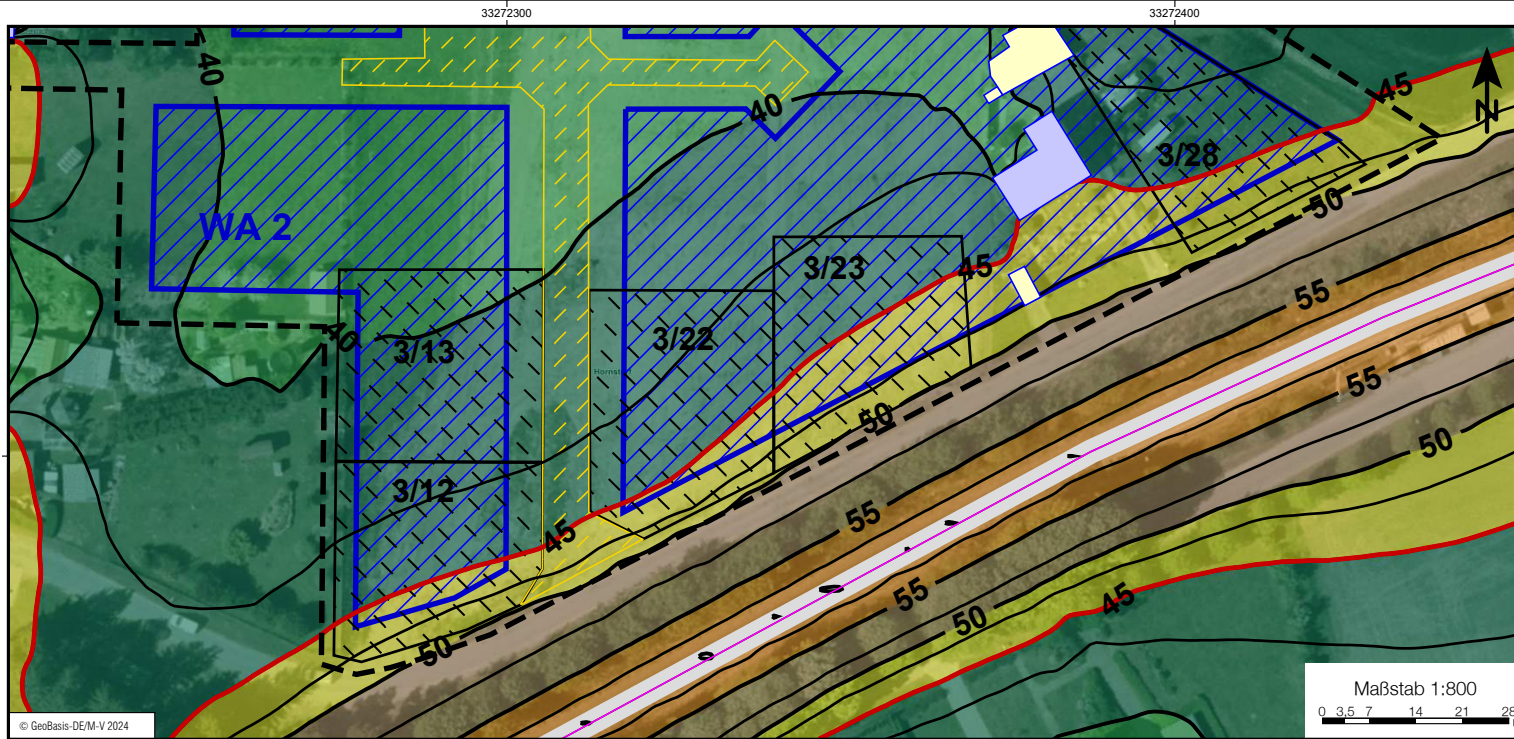
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majkowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Lärmschutzmaßnahme M1 Rasterkarte LrN Plan-Nr.: 2 Maßstab: 1 : 1000
Phase:	Vorplanung	bearbeitet: Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet: Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft: Jens Hahn



Anlage 3
Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

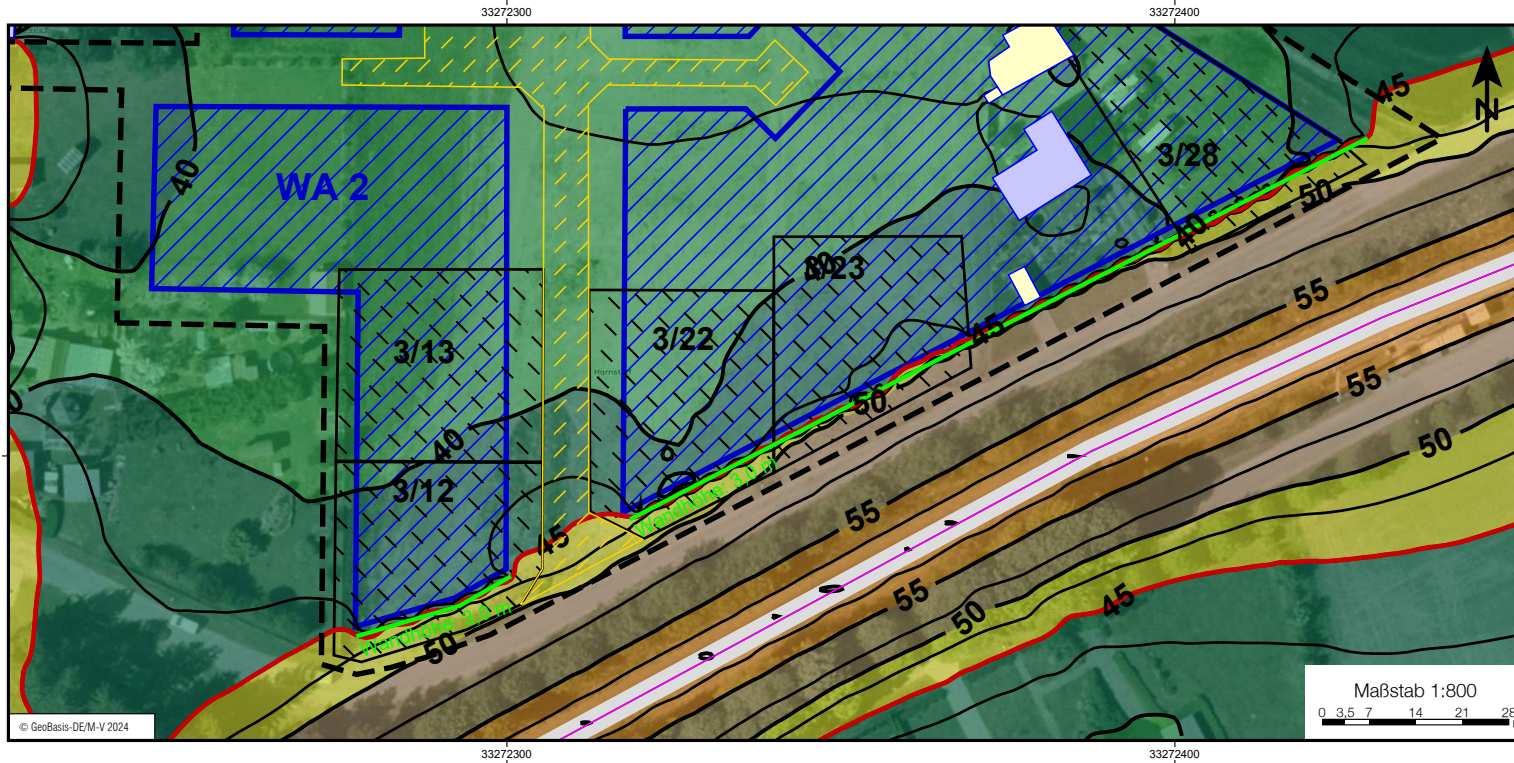
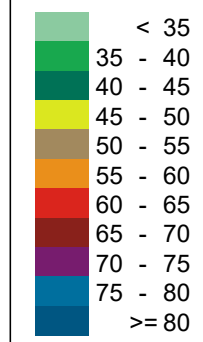
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Lärmschutzwand
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

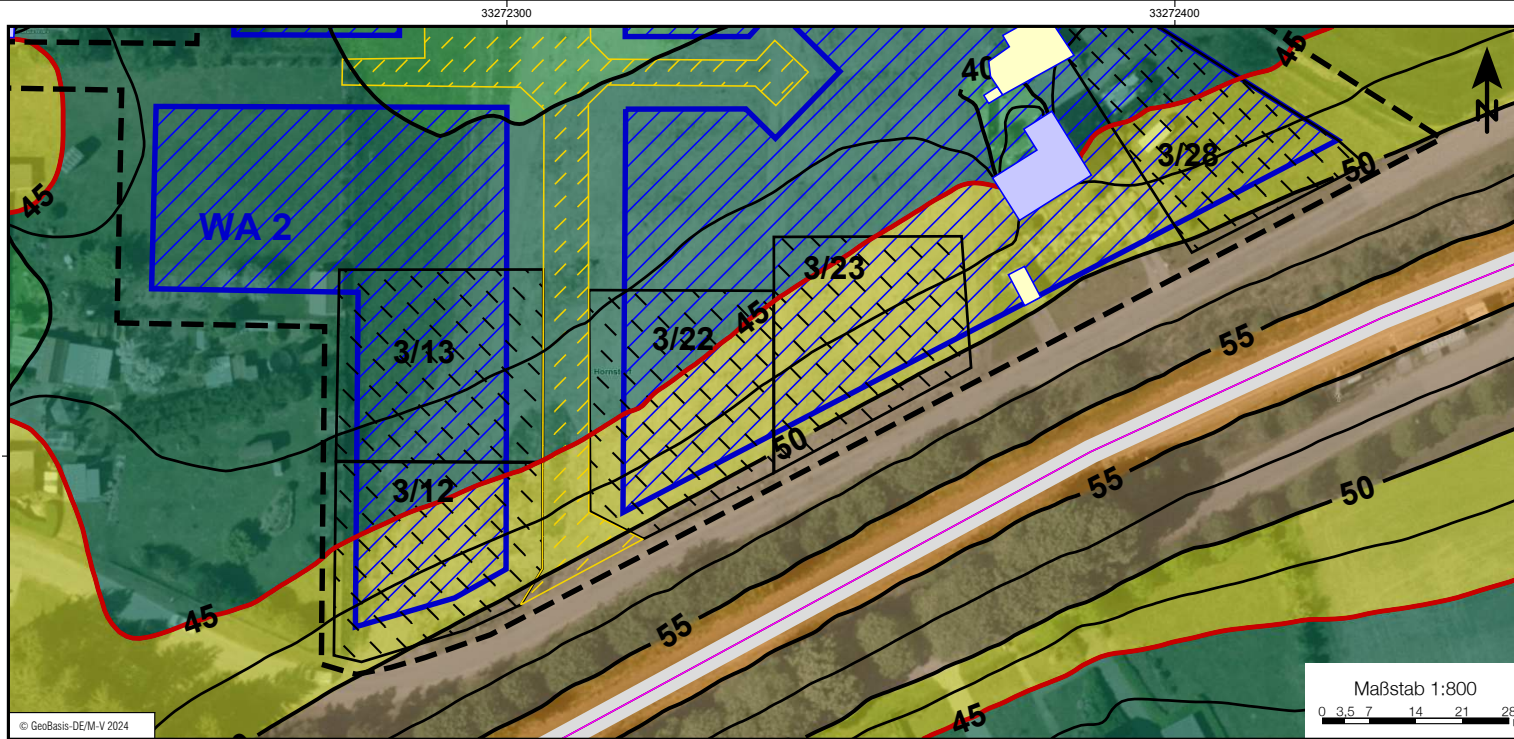
in dB(A)
ü.GOK 2,8 m



Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand (oben) Lärmschutzmaßnahme M1 (unten) Rasterkarte LrN - EG Plan-Nr.: 3.1 Maßstab: 1 : 800
Phase:	Vorplanung	bearbeitet: Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet: Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft: Jens Hahn



Zeichenerklärung

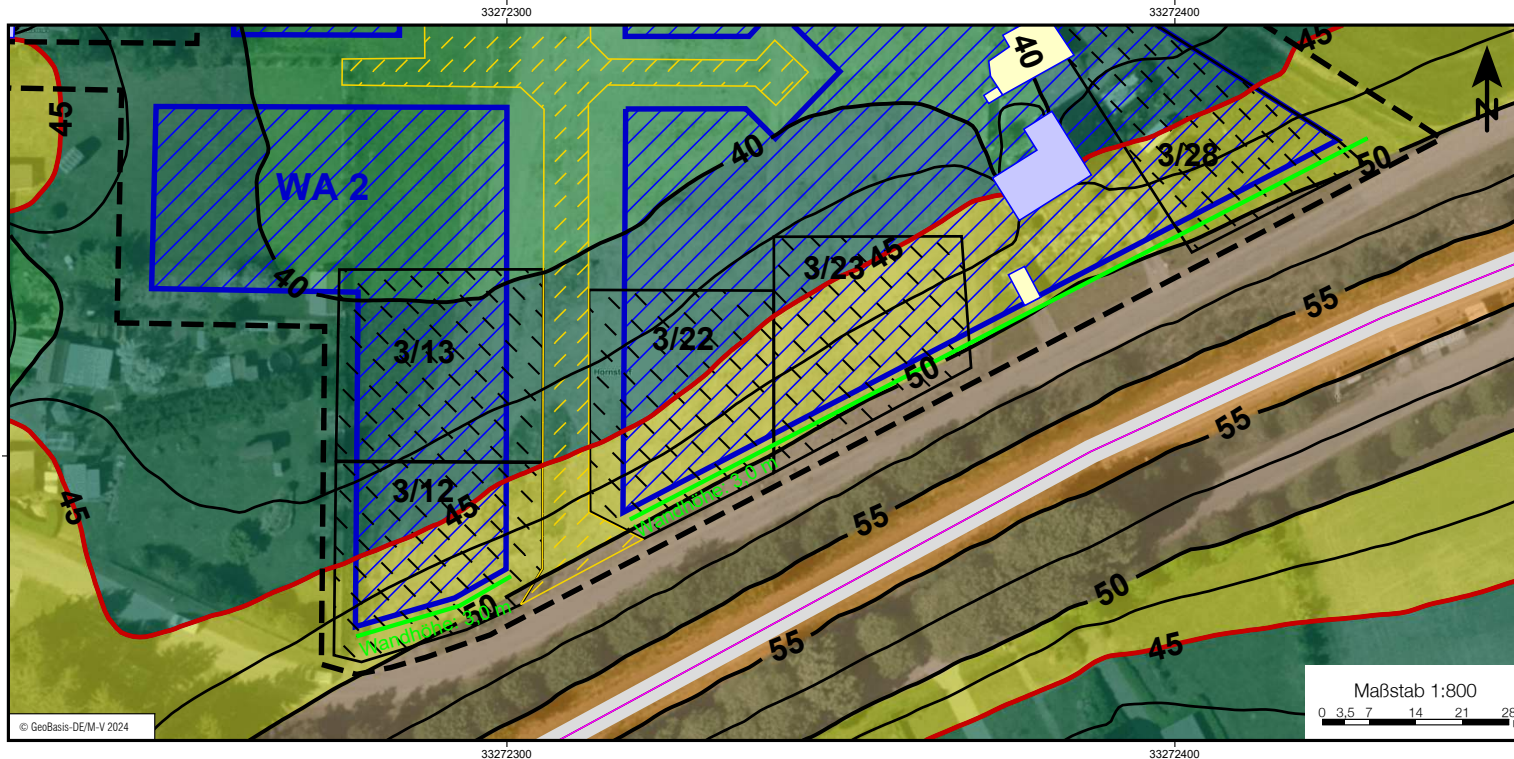
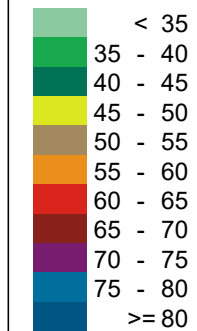
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m

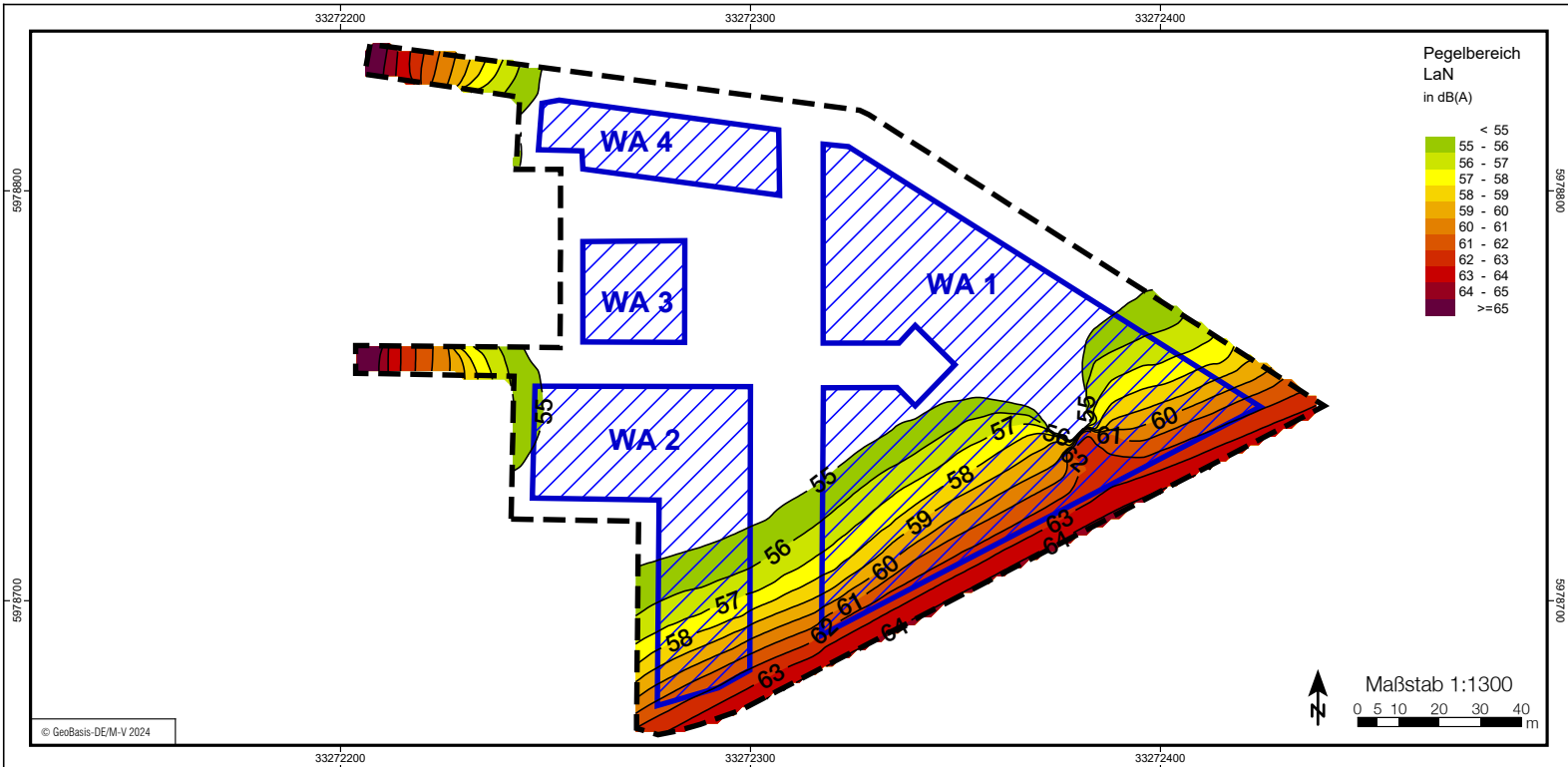
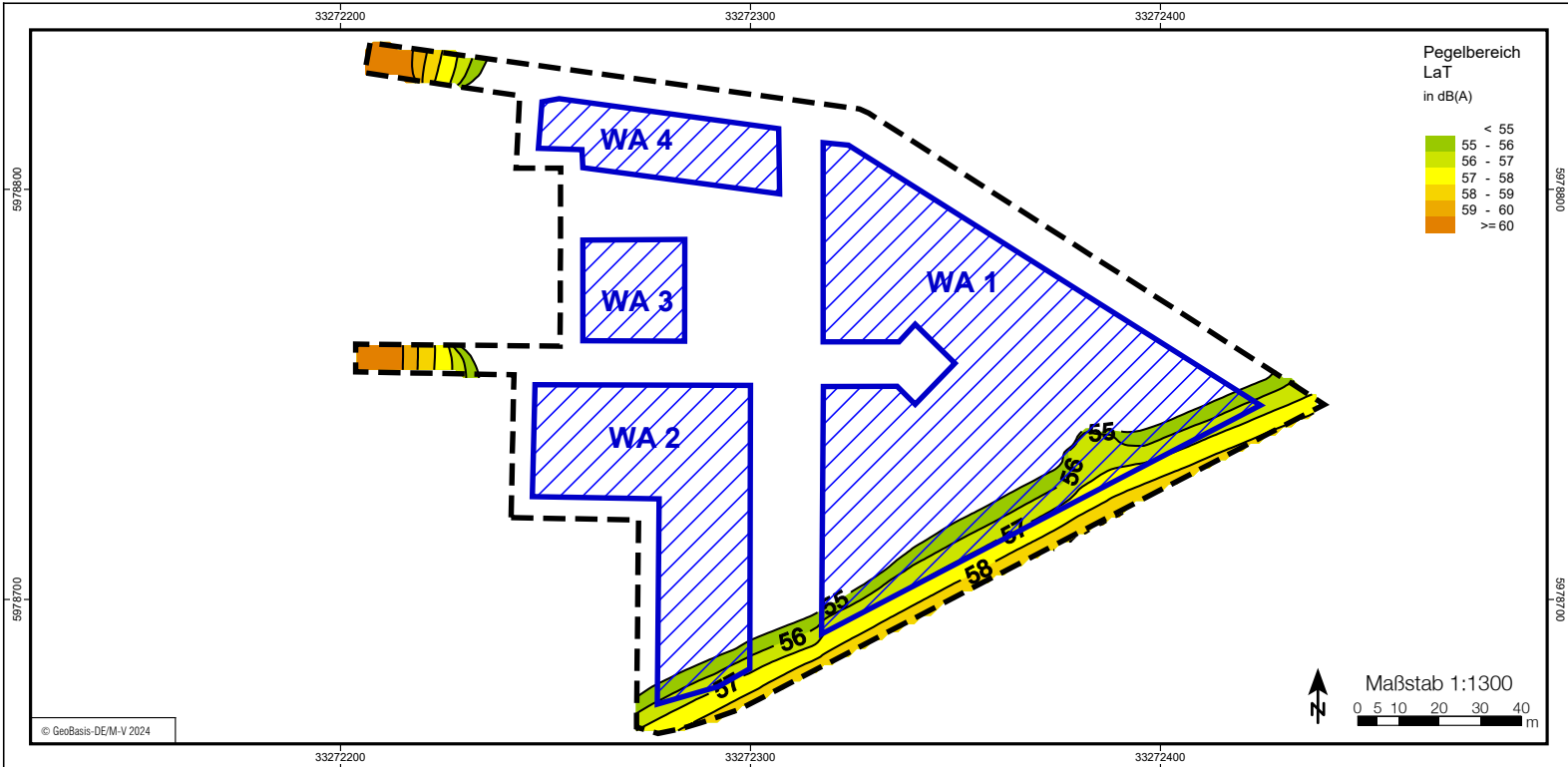


Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand (oben) Lärmschutzmaßnahme M1 (unten) Rasterkarte LrN - 1.OG Plan-Nr.: 3.2 Maßstab: 1 : 800
Phase:	Vorplanung	bearbeitet: Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet: Paul Kösting
Datum:	21.11.2024	geprüft: Jens Hahn

Anlage 4
Rasterlärmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht



Zeichenerklärung

-- B-Plan Grenze

Gebietsnutzung

Allgemeine Wohngebiete

Amt Neuburg



UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltsdorfer Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Maßgebliche Außenlärmpegel La
 Bestand - Tag (oben)
 Bestand - Nacht (unten)

Maßstab: 1 : 1300

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Köstling
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Köstling
Datum:	21.11.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 5
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
1	WA1-1	WA	EG		55	45	49,5	44,6	---	---
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	53,1	48,5	---	3,5
2	WA1-2	WA	EG		55	45	50,9	46,1	---	1,1
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	53,5	48,8	---	3,8
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	48,7	44,1	---	---
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	51,0	46,5	---	1,5
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	52,0	47,5	---	2,5
4	WA1-5	WA	EG		55	45	49,9	45,2	---	0,2
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	53,0	48,4	---	3,4
5	WA2-1	WA	EG		55	45	50,0	45,0	---	---
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	52,8	48,0	---	3,0
6	WA2-2	WA	EG		55	45	49,8	44,9	---	---
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	53,0	48,3	---	3,3



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - Bestand - EZ**

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,5 dB(A) LrN 44,6 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,7	44,1	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,0	30,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,0	30,8	0,0
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		31,8	27,2	0,0
Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 48,5 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,8	48,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,4	31,2	0,0
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		32,0	27,5	0,0
Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 46,1 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,4	45,8	0,0
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,3	29,8	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	36,9	29,7	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	36,9	29,7	0,0
Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,5 dB(A) LrN 48,8 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		53,2	48,7	0,0
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,8	30,2	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,0	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 48,7 dB(A) LrN 44,1 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,1	43,6	0,0
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		39,4	34,8	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	15,0	7,8	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	15,0	7,8	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,0 dB(A) LrN 46,5 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,6	46,1	0,0
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		40,4	35,9	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 47,5 dB(A)								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,6	47,0	0,0
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		41,2	36,7	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0
Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 45,2 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		47,9	43,4	0,0
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		45,0	40,4	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	32,9	25,7	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	32,9	25,7	0,0
Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,3	46,7	0,0
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		47,8	43,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - Bestand - EZ**

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,8	26,6	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 50,0 dB(A) LrN 45,0 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		49,0	44,4	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		28,9	24,3	0,0
Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,2	47,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,8	33,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,7	33,5	0,0
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,1	24,6	0,0
Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 44,9 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		48,9	44,4	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	39,4	32,2	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,3	32,1	0,0
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,4	24,8	0,0
Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,3 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,5	48,0	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,7	25,1	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Straße - EZ**

A5.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %											
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Straße - EZ

A5.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Schiene

A5.4

Lfd.Nr.	Schiene	KM	Fahrbahnart c1	VMax Streck	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)	
				km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	DB Wismar-Rostock	5,238	Standardfahrbahn - keine Korrektur	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12	
2	DB Wismar-Rostock	4,746	Standardfahrbahn - keine Korrektur	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12	

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Legende

Lfd.Nr.		Laufende Nummer
Schiene		Name der Schienenwegs
KM		Kilometrierung
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich



B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Schiene

A5.4

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Lfd.Nr. 1 Schiene DB Wismar-Rostock KM 5,238	Fahrbahnart c1	Standardfahrbahn - keine Korrektur	VMax Strecke 80,00 km/h L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A) L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A) L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	
Lfd.Nr. 2 Schiene DB Wismar-Rostock KM 4,746	Fahrbahnart c1	Standardfahrbahn - keine Korrektur	VMax Strecke 80,00 km/h L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A) L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A) L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten

Anlage 6
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
1	WA1-1	WA	EG		55	45	46,1	40,5	---	---
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	53,1	48,4	---	3,4
2	WA1-2	WA	EG		55	45	47,4	42,4	---	---
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	53,5	48,8	---	3,8
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	45,1	40,4	---	---
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	51,0	46,4	---	1,4
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	52,0	47,5	---	2,5
4	WA1-5	WA	EG		55	45	44,9	39,9	---	---
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	53,0	48,4	---	3,4
5	WA2-1	WA	EG		55	45	46,9	40,9	---	---
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	52,8	48,0	---	3,0
6	WA2-2	WA	EG		55	45	47,2	41,4	---	---
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	53,0	48,3	---	3,3



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,1 dB(A) LrN 40,5 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		43,0	38,4	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		31,3	26,7	0,0
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,1 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,8	48,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,4	31,2	0,0
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		32,0	27,5	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,4 dB(A) LrN 42,4 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		46,1	41,6	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,8	30,5	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,7	30,5	0,0
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		33,8	29,2	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,5 dB(A) LrN 48,8 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		53,2	48,7	0,0
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		34,8	30,2	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,1	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 45,1 dB(A) LrN 40,4 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		44,0	39,4	0,0
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		37,9	33,4	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	26,8	19,6	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	26,6	19,4	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,0 dB(A) LrN 46,4 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		50,6	46,0	0,0
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		40,4	35,9	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 47,5 dB(A)								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,6	47,0	0,0
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		41,2	36,7	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 44,9 dB(A) LrN 39,9 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		41,6	37,0	0,0
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		39,9	35,3	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	35,4	28,2	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	35,3	28,1	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,4 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		51,3	46,7	0,0
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		47,8	43,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ**

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,9	26,7	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,9 dB(A) LrN 40,9 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		42,8	38,2	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,7	34,5	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,5	34,3	0,0
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		28,9	24,3	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,8 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,2	47,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,9	33,7	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,6	33,4	0,0
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,1	24,6	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,2 dB(A) LrN 41,4 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		43,6	39,1	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,5	34,3	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,4	34,2	0,0
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		30,0	25,4	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 48,3 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	492,43		52,5	48,0	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,1	32,9	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	338,51		29,7	25,1	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h						Tag %	Nacht %	Tag %	Nacht %		
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf

Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Schiene	Fahrbahnart c1	bueG	Stegdämpfer	Stegabschirmung	KBr	KLM	KLA	KLRadius	KLBremse	KLandere	VMax Strecke	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)
					dB	dB	dB	dB	dB	dB	km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	72,54	52,68	67,98	48,12

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Legende

Schiene		Name der Schienenwegs
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
bueG		Besonders überwachtetes Gleis
Stegdämpfer		Schienenstegdämpfer
Stegabschirmung		Schienenstegabschirmung
KBr	dB	Brückenzuschlag
KLM	dB	Korrektur für lärmindernde Maßnahmen an Brücken
KLA	dB	Dauerhafte Vorkehrung gegen Quietschgeräusche
KLRadius	dB	Kurvenfahrgeräusch
KLBremsse	dB	Gleisbremsgeräusch
KLandere	dB	Sonstige Geräusche
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Schiene DB Wismar-Rostock	L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A)	L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A)	L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	
Schiene DB Wismar-Rostock	L'w 0m(6-22) 72,54 dB(A)	L'w 4m(6-22) 52,68 dB(A)	L'w 0m(22-6) 67,98 dB(A) L'w 4m(22-6) 48,12 dB(A)
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 1	22	3	
Zug:Wismar-Rostock, Anzahl: 2	9	2	

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten



Per E-Mail

Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow

Amt Neuburg
-Der Amtsvorsteher-
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

— Die Verbandsvorsteherin —

Anschluss- und Gestattungswesen

Sachauskunft: Frau Meier
Telefon: 03841/7830 52
Fax: 03841/780407
e-Mail: s.meier@zvwis.de
Ihr Zeichen: AZ 621.4659.lo
Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand

Lübow, den 22.05.2025

- **1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg in Honstorf -2.Entwurf**
- **Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Entwurf vom 27.03.2025**
- erneute Beteiligung der Behördenbeteiligung /TöB Beteiligung und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Reg.-Nr. 303/2021
Az 3-13-1-15-B

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021, der Niederschlagswassersatzung (NWS) des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013, sowie unserer Stellungnahmen zum B-Plan 17, der 1. Änderung (1. Entwurf) und dem abgeschlossenen Erschließungsvertrag, nehmen wir zu der vorliegenden 1. Änderung wie folgt Stellung:

- Änderungsbereich: östliche Erweiterung Baugrenze innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 für die Errichtung eines Einfamilienhauses und Herausteilung von WA 5 aus WA 1 für eine zweigeschossige Bebauung (seniorengerechter Wohnraum-WE???, Einzel-/Doppelhäuser oder Hausgruppen)
- Gemarkung: Hornstorf, Flur 4, Flurstücke 3/2,3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/28 und 3/30

Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

1. Entwurf – Forderungen unverändert

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwis.de
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRA 4198
Steuer-Nr.: 079/133/80635
USt-IdNr.: DE137441817

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 · BIC BYLA DEM 1001
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 · BIC NOLA DE 21 WIS
Commerzbank Wismar
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 · BIC COBA DE FFXX

2. Entwurf – Bereich WA 5

Für diesen Änderungsbereich wurden im Zuge der Erschließung bereits Grundstücksanschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser für Einfamilienhäuser vorverlegt.

Bei der geplanten, geänderten Bebauung müssen diese Anschlüsse, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und der Anordnung der Gebäude, ggf. ersetzt werden.

Ein direkter Anschluss an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist.

Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung vom 30.08.2017/11.09.2018 zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) obliegt der Gemeinde Hornstorf.

Niederschlagswasser

1. Entwurf- Forderungen unverändert
2. Entwurf- Bereich WA 5

Es besteht Anschlussmöglichkeit für den Änderungsbereich, über die bereits vorverlegten Grundstücksanschlüsse und das errichtete Niederschlagwassernetz.

Erschließungsvertrag

1. Entwurf- Forderungen unverändert

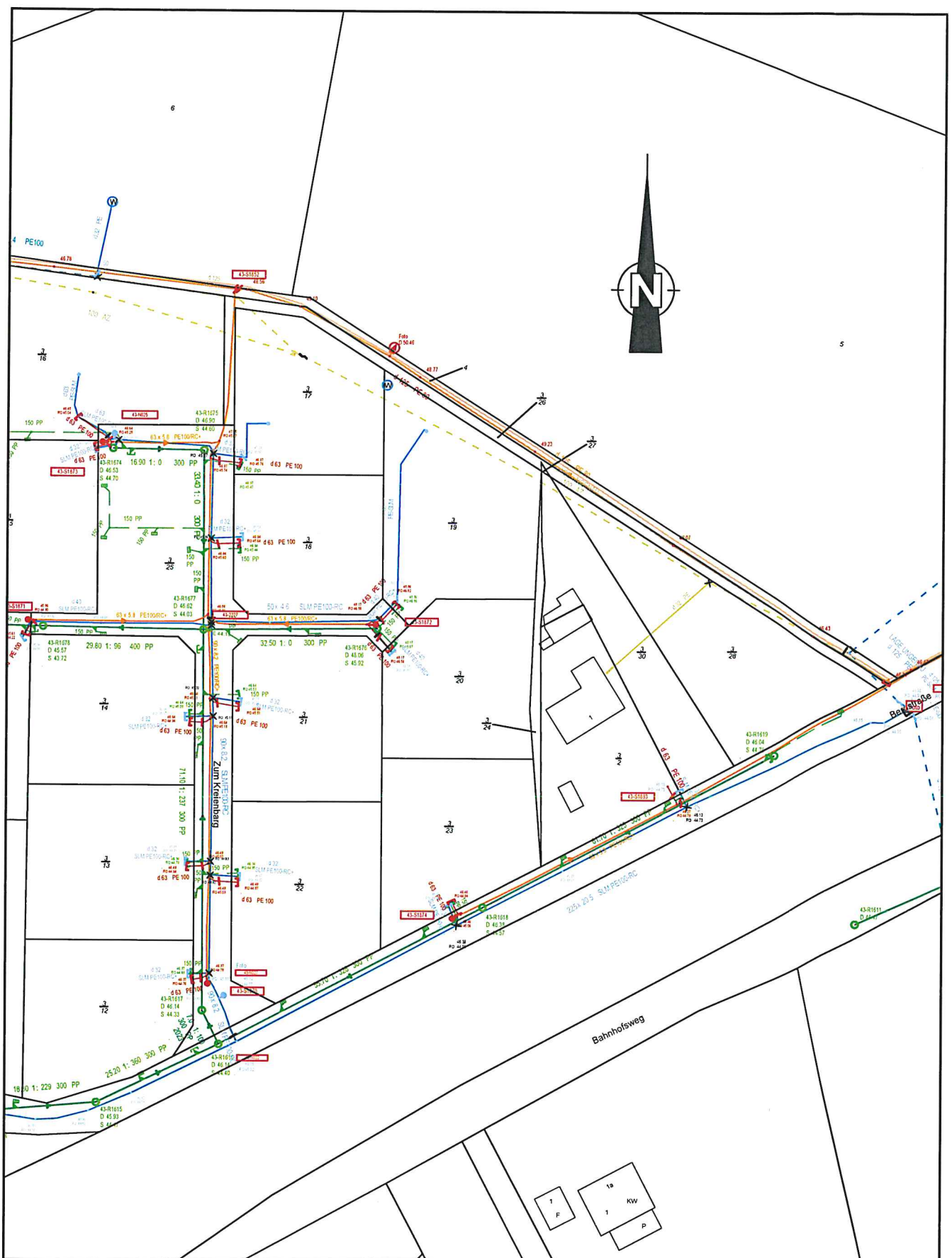
Der Bereich der 1. Änderung (2. Entwurf- WA 5) ist Bestandteil des Erschließungsvertrages EV 02/2022.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar



Sabine Meier
Leiterin Anschluss –
und Gestattungswesen

Anlage: Bestandsauszug Wasser, Schmutzwasser (ADL) Niederschlagswasser M 1: 1.000



Hornstorf

Reg. Nr. 2021AGW0303

- Legende:**
- Trinkwasser
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Niederschlagswasser (nicht ZVWIs)
 - Abwasserdruckleitung
 - Steuerkabel
 - Fernwärme

Die Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und sind durch Messungen und Suchschachtungen zu überprüfen.
 Höhenbezug: HN 76 | Lagebezug: ETRS 89/ UTM, Zone 33
 Neu verlegte Hausanschlüsse sind ggf. noch nicht auf dem Plan dargestellt.
 Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich o.g. Leitungen ist eine örtliche Einweisung durch den Zweckverband Wismar erforderlich:
 Wasser Tel.: 03841 7830-30 | Abwasser Tel.: 03841 7830-40
 Im Baubereich können sich Anlagen der Gasversorgung Wismar befinden.



ZWECKVERBAND WISMAR
 Wasser · Abwasser · Fernwärme
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Windmühlenweg 4 | 23972 Lübow
 Tel.: 03841 7830-0 | Fax: 03841 780407
 Bereitschaft: 0172 322381
 info@zvwis.de | www.zvwis.de

Blatt:

Leitungsstand vom : 22.05.2025

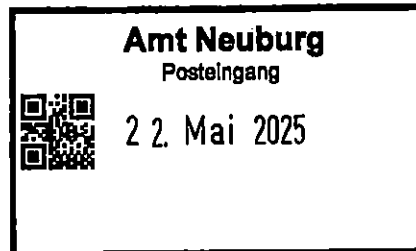
Grundkarte © GeoBasis-DE/M-V 2024

Maßstab 1:1000

Absender:

Hornstorf, 21.05.2025

An die
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



Einspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Treumann,

hiermit legen wir – diverse Anwohnerinnen und Anwohner des Baugebietes „Zum Kreienberg“ in Hornstorf – fristgerecht Einspruch gegen die geplante **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** ein, welche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

Wir sind über die geplante Änderung des Bebauungsplanes zutiefst enttäuscht und besorgt. Die angestrebte Ausweisung einer **Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen** widerspricht in wesentlichen Punkten den Grundannahmen, auf deren Grundlage wir unsere Baugrundstücke im betroffenen Gebiet erworben haben. Grundlage unserer Entscheidungen war der derzeit gültige Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht und ein homogenes Wohnumfeld erwarten ließ.

Die nun vorgesehene Änderung, welche eine abweichende, dichtere und in der Nutzung grundsätzlich anders ausgerichtete Bebauung inmitten eines bestehenden Wohngebietes ermöglichen soll, verändert den Charakter des Baugebietes erheblich. Dies stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität** dar und **wirft auch Fragen hinsichtlich der Wertminderung unserer Immobilien** auf.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich kritisieren, dass wir als unmittelbare Nachbarschaft **nicht im Vorfeld über die Planungsabsicht informiert** wurden. Erst durch Zufall haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 23.04.2025 bis zum 24.05.2025

öffentlich ausgelegt wird. Eine transparente und frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – wie sie § 3 BauGB vorsieht – ist unseres Erachtens nicht ausreichend erfolgt.

Wir fordern daher:

1. **Die Rücknahme bzw. Aussetzung der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17,**
2. **eine transparente, bürgernahe Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Planungsabsichten,**
3. **eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für altersgerechtes Wohnen außerhalb des bestehenden Baugebietes.**

Sollte die Gemeinde die Planungsabsicht weiterverfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte gegen das Verfahren und die geplante Änderung einzuleiten**. Gleichzeitig signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch, um eine rechtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Hornstorf, 21.05.2025

An die
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



pers. Übergabe
an Gemeinde Hornstorf
in der GVS am 21.05.25
JL

Einspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Treumann,

hiermit legen wir – diverse Anwohnerinnen und Anwohner des Baugebietes „Zum Kreienberg“ in Hornstorf – fristgerecht Einspruch gegen die geplante **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** ein, welche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

Wir sind über die geplante Änderung des Bebauungsplanes zutiefst enttäuscht und besorgt. Die angestrebte Ausweisung einer **Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen** widerspricht in wesentlichen Punkten den Grundannahmen, auf deren Grundlage wir unsere Baugrundstücke im betroffenen Gebiet erworben haben. Grundlage unserer Entscheidungen war der derzeit gültige Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht und ein homogenes Wohnumfeld erwarten ließ.

Die nun vorgesehene Änderung, welche eine abweichende, dichtere und in der Nutzung grundsätzlich anders ausgerichtete Bebauung inmitten eines bestehenden Wohngebietes ermöglichen soll, verändert den Charakter des Baugebietes erheblich. Dies stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität** dar und **wirft auch Fragen hinsichtlich der Wertminderung unserer Immobilien** auf.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich kritisieren, dass wir als unmittelbare Nachbarschaft **nicht im Vorfeld über die Planungsabsicht informiert** wurden. Erst durch Zufall haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 23.04.2025 bis zum 24.05.2025

öffentlich ausgelegt wird. Eine transparente und frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – wie sie § 3 BauGB vorsieht – ist unseres Erachtens nicht ausreichend erfolgt.

Wir fordern daher:

1. **Die Rücknahme bzw. Aussetzung der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17,**
2. **eine transparente, bürgernahe Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Planungsabsichten,**
3. **eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für altersgerechtes Wohnen außerhalb des bestehenden Baugebietes.**

Sollte die Gemeinde die Planungsabsicht weiterverfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte gegen das Verfahren und die geplante Änderung einzuleiten**. Gleichzeitig signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch, um eine rechtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Hornstorf, 21.05.2025

An die
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



Einspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Treumann,

hiermit legen wir – diverse Anwohnerinnen und Anwohner des Baugebietes „Zum Kreienberg“ in Hornstorf – fristgerecht Einspruch gegen die geplante **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** ein, welche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

Wir sind über die geplante Änderung des Bebauungsplanes zutiefst enttäuscht und besorgt. Die angestrebte Ausweisung einer **Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen** widerspricht in wesentlichen Punkten den Grundannahmen, auf deren Grundlage wir unsere Baugrundstücke im betroffenen Gebiet erworben haben. Grundlage unserer Entscheidungen war der derzeit gültige Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht und ein homogenes Wohnumfeld erwarten ließ.

Die nun vorgesehene Änderung, welche eine abweichende, dichtere und in der Nutzung grundsätzlich anders ausgerichtete Bebauung inmitten eines bestehenden Wohngebietes ermöglichen soll, verändert den Charakter des Baugebietes erheblich. Dies stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität** dar und **wirft auch Fragen hinsichtlich der Wertminderung unserer Immobilien** auf.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich kritisieren, dass wir als unmittelbare Nachbarschaft **nicht im Vorfeld über die Planungsabsicht informiert** wurden. Erst durch Zufall haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 23.04.2025 bis zum 24.05.2025

öffentlich ausgelegt wird. Eine transparente und frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – wie sie § 3 BauGB vorsieht – ist unseres Erachtens nicht ausreichend erfolgt.

Wir fordern daher:

- 1. Die Rücknahme bzw. Aussetzung der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17,**
- 2. eine transparente, bürgernahe Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Planungsabsichten,**
- 3. eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für altersgerechtes Wohnen außerhalb des bestehenden Baugebietes.**

Sollte die Gemeinde die Planungsabsicht weiterverfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte gegen das Verfahren und die geplante Änderung einzuleiten**. Gleichzeitig signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch, um eine rechtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Hornstorf, 21.05.2025

An die
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



Einspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Treumann,

hiermit legen wir – diverse Anwohnerinnen und Anwohner des Baugebietes „Zum Kreienberg“ in Hornstorf – fristgerecht Einspruch gegen die geplante **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** ein, welche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

Wir sind über die geplante Änderung des Bebauungsplanes zutiefst enttäuscht und besorgt. Die angestrebte Ausweisung einer **Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen** widerspricht in wesentlichen Punkten den Grundannahmen, auf deren Grundlage wir unsere Baugrundstücke im betroffenen Gebiet erworben haben. Grundlage unserer Entscheidungen war der derzeit gültige Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht und ein homogenes Wohnumfeld erwarten ließ.

Die nun vorgesehene Änderung, welche eine abweichende, dichtere und in der Nutzung grundsätzlich anders ausgerichtete Bebauung inmitten eines bestehenden Wohngebietes ermöglichen soll, verändert den Charakter des Baugebietes erheblich. Dies stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität** dar und **wirft auch Fragen hinsichtlich der Wertminderung unserer Immobilien** auf.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich kritisieren, dass wir als unmittelbare Nachbarschaft **nicht im Vorfeld über die Planungsabsicht informiert** wurden. Erst durch Zufall haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 23.04.2025 bis zum 24.05.2025

öffentlich ausgelegt wird. Eine transparente und frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – wie sie § 3 BauGB vorsieht – ist unseres Erachtens nicht ausreichend erfolgt.

Wir fordern daher:

1. **Die Rücknahme bzw. Aussetzung der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17,**
2. **eine transparente, bürgernahe Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Planungsabsichten,**
3. **eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für altersgerechtes Wohnen außerhalb des bestehenden Baugebietes.**

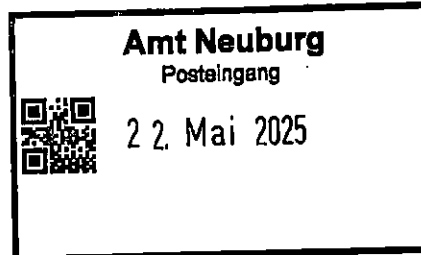
Sollte die Gemeinde die Planungsabsicht weiterverfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte gegen das Verfahren und die geplante Änderung einzuleiten**. Gleichzeitig signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch, um eine rechtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Hornstorf, 21.05.2025

An die
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



Einspruch gegen die Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr Treumann,

hiermit legen wir – diverse Anwohnerinnen und Anwohner des Baugebietes „Zum Kreienberg“ in Hornstorf – fristgerecht Einspruch gegen die geplante **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** ein, welche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen soll.

Wir sind über die geplante Änderung des Bebauungsplanes zutiefst enttäuscht und besorgt. Die angestrebte Ausweisung einer **Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen** widerspricht in wesentlichen Punkten den Grundannahmen, auf deren Grundlage wir unsere Baugrundstücke im betroffenen Gebiet erworben haben. Grundlage unserer Entscheidungen war der derzeit gültige Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht und ein homogenes Wohnumfeld erwarten ließ.

Die nun vorgesehene Änderung, welche eine abweichende, dichtere und in der Nutzung grundsätzlich anders ausgerichtete Bebauung inmitten eines bestehenden Wohngebietes ermöglichen soll, verändert den Charakter des Baugebietes erheblich. Dies stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität** dar und **wirft auch Fragen hinsichtlich der Wertminderung unserer Immobilien** auf.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich kritisieren, dass wir als unmittelbare Nachbarschaft **nicht im Vorfeld über die Planungsabsicht informiert** wurden. Erst durch Zufall haben wir Kenntnis davon erlangt, dass der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 23.04.2025 bis zum 24.05.2025

öffentlich ausgelegt wird. Eine transparente und frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – wie sie § 3 BauGB vorsieht – ist unseres Erachtens nicht ausreichend erfolgt.

Wir fordern daher:

1. **Die Rücknahme bzw. Aussetzung der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17,**
2. **eine transparente, bürgernahe Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Planungsabsichten,**
3. **eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für altersgerechtes Wohnen außerhalb des bestehenden Baugebietes.**

Sollte die Gemeinde die Planungsabsicht weiterverfolgen, behalten wir uns ausdrücklich vor, **rechtliche Schritte gegen das Verfahren und die geplante Änderung einzuleiten**. Gleichzeitig signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem persönlichen Gespräch, um eine rechtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen